

Nieparser AMTSKURIER

*Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Niepars
mit den Gemeinden Niepars, Pantelitz, Kummerow, Groß Kordshagen, Lüssow,
Neu Bartelshagen, Steinhagen, Jakobsdorf, Wendorf und Zarrendorf*

Jahrgang 19

Montag, den 11. April 2011

Nummer 04

Ein frohes Osterfest allen
Einwohnern des Amtes Niepars



Ostern, Ostern, Auferstehn.
Lind und leis' die Lüfte wehn.

Hell und froh die Glocken schallen:
Osterglück den Menschen allen!

Tanz in den Mai

Samstag 30.4.

NEGAST
Uwe Brauns Halle

Showband

Flaciarri

& DJ

Eintritt: 5 € Einlass: 20.00

www.T-TURBINE.de

Nieparser Amtskurier auch unter www.amt-niepars.de

Amtliche Mitteilungen

Amt Niepars

Die Amtsvorsteherin

Gartenstraße 13 b
18442 Niepars

Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.45 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

E-Mail:	amt-niepars@t-online.de	Vorwahl:	
Homepage:	www.amt-niepars.de		038321/ ...
Fax:	Hauptamt/Kämmerei:		661-61/661-26
	Ordnungsamt:		661-28
	Bauamt:		661-63

Amtsvorsteherin:	Frau Iris Basinski	661-10
Leitender Verwaltungsbeamter:	Herr P. Forchhammer	661-10

Hauptamt

Sekretariat/Zentrale	Frau K. Schmidt	661-10
SB Hauptamt/Versicherungen	Frau K. Pense	661-11
SB Hauptamt/Amtskurier	Frau V. Stiller	661-12
SB Standesamt/Namensänderung/Personalwesen	Frau H. Wilde	661-13
SB Entgelt/Arbeitsförderung	Frau I. Holst	661-14
SB Schulen/Kita/Übernahme	Frau I. Kühl	661-15
Elternbeiträge/Lehrlingsausbildung		

Kämmerei

Leiterin	Frau E. Just	661-20
Kassenleiterin	Frau W. Schmidt	661-21
SB Kasse	Frau I. Basinski	661-22
SB Anlagenvermögen (Doppik)	Frau K. Schuldt	661-43
SB Vollstreckung	Frau P. Holzmann/ Frau K. Pense	661-24
SB Steuern	Frau Heinig	661-25

Ordnungsamt

Leiter	Herr L. Zimmer	661-30
SB Ordnungsrecht/Gewerbe	Frau R. Dahlke	661-31
SB Einwohnermeldeamt	Frau B. Koch	661-35
SB Wohngeld/Administrator	Herr R. Möller	661-36
SB Ordnungsamt/Kultur	Frau H. Behrendt	661-37

Bauamt

Leiterin	Frau U. Busse	661-40
SB Bauamt/Planungsrecht	Frau G. Eckardt	661-41
SB Bauamt/Beiträge	Frau M. Prill	661-42
SB Liegenschaften	Frau S. Stiller	661-45

Amtsjugendpfleger	Herr Benedikt Banaszkiwicz	038321/60140
	Mobiltelefon:	0172/3575539

Hausmeister/Amtsarbeiter	Herr M. Güldner	661-52/14
---------------------------------	-----------------	-----------

Bürgermeister der Gemeinden mit Telefonnummern, Ort der Sprechstunden und Sprechzeiten

Gemeinde Bürgermeister Telefonnummer	Ort der Sprechstunde	Sprechzeit
Niepars: Frau Bärbel Schilling Tel.: privat 038321/286 jeden 2. und 4. Dienstag 038321/60480 Homepage: www.gemeinde-niepars.de	Gemeindebibliothek Niepars, Friedensstraße 19, Niepars	jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.30 Uhr
Pantelitz: Herr Fred Schulz-Weingarten Tel.: 038321/790072 E-Mail: buergermeister@gemeinde-pantelitz.de Homepage: www.gemeinde-pantelitz.de	Gemeindezentrum Pantelitz, Schwarzer Weg 8, Pantelitz	nach Vereinbarung
Kummerow: Herr Manfred Lange Tel.: 038321/292	Schulstraße 15 a, Kummerow	nach Vereinbarung
Groß Kordshagen: Herr Jörg Zimmermann Tel.: 038231/3360	Karniner Weg 24, Flemendorf	nach Vereinbarung
Lüssow: Frau Verena Kuphal Tel.: 03831/498238 0170/6131143	Hauptstraße 18 a, Langendorf	jeden Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr o. nach Vereinbarung
Neu Bartelshagen: Herr Horst Badendieck Tel.: 038321/66813 038321/60556	Gemeindezentrum Lassentin, Kastanienweg 12, Lassentin	jeden 1. Dienstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr o. nach Vereinbarung
Steinhagen: Herr Dietmar Eifler Tel.: 038327/60210 038327/60134	Grundschule Steinhagen, Schulstraße 2, Steinhagen	jeden Montag von 18.00 - 19.30 Uhr
Jakobsdorf: Frau Iris Basinski Tel.: 038327/60323	Gemeindezentrum Jakobsdorf, Schmiedeweg 3, Jakobsdorf	nach Vereinbarung
Wendorf: Herr Heinz-Werner Jennek Tel.: 03831/497057	Weidenweg 24, Neu Lüdershagen	nach Vereinbarung
Zarrendorf: Frau Ulrike Graap Tel.: 038327/331	Landgasthof Zarrendorf, Kirchstraße 32, Zarrendorf	jeden Dienstag von 17.00 - 18.00 Uhr

Stand: 21.07.2010

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Jakobsdorf

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Jakobsdorf hat in ihrer Sitzung am 07.03.2011 beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jakobsdorf beschließt aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit dem Haushaltsplan und dem Finanzplan 2010 - 2014.

Abstimmungsergebnis: 9/9/9/-/-/

Beschluss-Nr.: 57-9/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jakobsdorf beschließt die Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungen/ Gemeindefusion.

Abstimmungsergebnis: 9/9/9/-/-/

Beschluss-Nr.: 58-9/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jakobsdorf beschließt die Aufnahme des Grabens zwischen den Flurstücken 17/2, 16, 15/5 und 15/3, Flur 4 der Gemarkung Nienhagen als Verbandsgewässer beim Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste zu beantragen.

Die Kosten für die notwendige Herstellung des Grabens werden durch den WBV ermittelt. Die Kostenübernahme durch die Gemeinde Jakobsdorf erfolgt mittels Umlage.

Abstimmungsergebnis: 9/8/8/-/-/

Beschluss-Nr.: 59-9/11

Vergabe der Bauleistung „Straßenausbau Schmiedeweg“ Nachtrag 01“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jakobsdorf beschließt, den Nachtrag N01 bei o. g. Bauleistung zu beauftragen und bestätigt damit das Angebot der Firma BMR Tiefbau Rostock vom 19.11.2010.

Abstimmungsergebnis: 9/9/9/-/-/

Beschluss-Nr.: 60-9/11

Bauantrag Errichtung Einfamilienhaus, Gemarkung Grün Kordshagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jakobsdorf erteilt zum o. g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 9/9/9/-/-/

Beschluss-Nr.: 61-9/11

Bauvoranfrage Anbau einer Wohneinheit und Zulässigkeit einer späteren Umnutzung, Gemarkung Grün Kordshagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jakobsdorf erteilt zur o. g. Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 9/9/9/-/-/

Beschluss-Nr.: 62-9/11

Diese Beschlüsse wurden an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Niepars, 17.02.2011

Im Auftrag

Stiller

Gemeinde Lüssow

Amt Niepars

Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Lüssow hat in ihrer Sitzung am 23.02.2011 beschlossen:

Die Gemeindevertretung Lüssow beschließt aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Finanzplan 2010 - 2014.

Abstimmungsergebnis: 9/8/8/-/-/

Beschluss-Nr.: 103-15/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow beschließt, bezüglich eines Rechtsstreites in die Berufung zu gehen.

Abstimmungsergebnis: 9/8/6/-/2/

Beschluss-Nr.: 104-15/11

Vergabe der Bauleistung „Errichtung Dorfgemeinschaftshaus in 18442 Langendorf. Los 7 - Trockenbau; Akustikbau“ bei gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses mit der Beschlussnummer 94-14/10 vom 02.12.2010.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow beschließt, die o. g. Bauleistung an den Malerbetrieb Schwark aus Preetz zu vergeben, gleichzeitig wird damit der Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2010, Beschluss-Nr. 94-14/10 „Vergabe der Bauleistung an die Firma Tischlerei Meier aus Lüssow“ aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 9/8/7/1/-/

Beschluss-Nr.: 105-15/11

Bauantrag Nutzungsänderung: bisher Autohaus Ausstellungshalle, Gemarkung: Langendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow erteilt zum o. g. Bauantrag nachträglich das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 9/8/8/1/-/

Beschluss-Nr.: 106-15/11

Bauantrag Errichtung von 4 Einfamilienhäusern nach Teilabriss einer Stallanlage, Gemarkung Klein Kordshagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow erteilt zum o.g. Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 9/7/7/1/-/

Beschluss-Nr.: 107-15/11

Bauantrag Errichtung eines Einfamilienhauses und Möbelwerkstatt, Gemarkung Lüssow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow erteilt zum o. g. Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 9/8/8/1/-/

Beschluss-Nr.: 108-15/11

Diese Beschlüsse wurden an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Niepars, 25.03.2011

Im Auftrag

Stiller

Gemeinde Neu Bartelshagen

Amt Niepars

Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen hat in ihrer Sitzung am 22.02.2011 die

Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - wurde an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Niepars, 08.03.2011

Im Auftrag

Stiller

Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung -

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V, S. 687, 719) und der §§ 39 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V, S. 669) zuletzt geändert am 05.12.2007, (GVOBl. M-V,

S. 377) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2009 (GVOBl. M-V, S. 238) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung und Ableitung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers

- a) eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Neu Bartelshagen und Zühlendorf
- b) eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für den Ortsteil Lassentin, Kastanienweg
- c) eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für den Ortsteil Lassentin, Neue Straße
- d) eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für einen Teilbereich des Ortsteiles Buschenhagen
- e) eine rechtlich selbstständige Einrichtung zur Ableitung von geklärtem Schmutzwasser und nicht anderweitig zu verbringendem Niederschlagswasser in der Querstraße und Kurzen Straße in Buschenhagen (Bürgermeisterkanal).

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels

- a) zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren oder mittels Abwasserbehandlungsanlagen mit Vorkehrungen zur Behandlung und Abfuhr von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.
- b) Ableitung von geklärtem Schmutzwasser und nicht anderweitig zu verbringendem Niederschlagswasser über Bürgermeisterkanäle (teilzentrale Abwasserbeseitigung).

(3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung (oder Sanierung), Verbesserung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und - im Falle der Einschaltung eines Dritten - gemäß den entsprechenden vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Beseitigung des Klärschlammes.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwas-

serleitungen einschließlich deren Kontroll- und Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(5) Die zentralen öffentlichen Einrichtungen enden bei der Schmutzwasserbeseitigung und bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Anschlussstutzen bzw. Anschlusschacht des zentralen Abwasserkanals.

(6) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehört das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Leitungsnetz mit - je nach örtlichen Verhältnissen - getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Regenrückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen oder in deren Besitz befindlichen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(9) Zu privaten dezentralen Abwasseranlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.

(10) Zu den teilzentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören Bürgermeisterkanäle.

Bürgermeisterkanäle sind aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Wasseranlagen, aus denen i. d. R. Niederschlagswasser und durch den Grundstückseigentümer geklärtes Schmutzwasser ohne weitere Behandlung durch eine öffentliche Anlage in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.

(11) Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist der Anschlusskanal der Kanal, der zwischen öffentlichem Abwasserkanal und der dem öffentlichen Kanal zugewandten Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes verläuft. Beim Verlauf des Anschlusskanals über Privatgrundstücke ist die Verlegung und Ausfuhrung durch die Eigentümer zu klären und zu übernehmen.

§ 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück auf Dauer Abwasser anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(6) Ist ein Grundstück nicht durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen, so hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstückskläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube befindetet, das Abwasser aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und den Schlamm aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu überlassen.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken gemäß § 3 Abs. 6 sind verpflichtet, dass auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und der Gemeinde den Schlamm aus der Grundstückskläranlage bzw. das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet ist.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Unverschmutztes Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden, soweit die Gemeinde nicht für räumlich begrenzte Teile des Entsorgungsbereiches oder einzelne Grundstücke den Benutzungszwang festsetzt.

(2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten beim Dritten zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, soll für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage durch die Gemeinde verfügt werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über

den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde erteilt nach Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage, bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

Die Einleitung von gefährlichen Abwässern nach der Abwasserherkunftsverordnung bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

(6) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Es kann ferner angeordnet werden, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung zu dulden hat und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde das Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

(1) Für den Fall des § 1 Abs. 1 ist die Entwässerung bei der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten beim Dritten mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen. Für die Fälle, die nicht vom § 1 Abs. 1a und b erfasst werden, ist der Entwässerungsantrag bei der unteren Wasserbehörde spätestens 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Name des Eigentümers, Nutzer oder Antragstellers,
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstück in Eigentumsgrenzen, Flur und Flurstücksnummer,
 - Lage der Grundstücksentwässerungskanäle,
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NM.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Nebenanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche dezentrale und teilzentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleiterlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Name des Eigentümers, Nutzer oder ein anderer Berechtigter,
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug,
 - Grundstück in Eigentumsgrenzen, Flur- und Flurstücksnummern,
- d) bei Einleitung in den Bürgermeisterkanal die Zustimmung der Gemeinde und die bauaufsichtliche Zulassung der zu errichtenden Kleinkläranlage, Abscheider und weiterer Vorbehandlungsanlagen.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | | |
|---------------------------|---|---------|
| für vorhandene Leitungen | = | schwarz |
| für neue Anlagen | = | rot |
| für abzubrechende Anlagen | = | gelb. |
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Die untere Wasserbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Einleitbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) gelten die in den § 8 Abs. 2 - 12 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung ge-

nehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In dem nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserbeseitigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Hefe, Kleber, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle wie Bitumen, Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, Säuren, Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe,
- Schwermetalle.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 8 Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des § 8 Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. 2905, ber. BGBl. 1977 S. 184, S. 269; geänd. durch VO vom 08.01.1987, BGBl. I. S. 114) - insbesondere § 45 Abs. 3 - entspricht.

(6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Abgrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Allgemeine Parameter | |
| a) Temperatur | 35 °C |
| b) pH-Wert | 6,5 bis 10 |
| c) absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: | |
| | 1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit |

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe (KW)	
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten, entspricht bei richtiger Dimensionierung annähern 150 mg/l KW
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 34409 Teil 18)	
4. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	Entspr. spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Arsen (As)	1 mg/l
b) Blei (Pb)	2 mg/l
c) Cadmium *) (Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6-wertig*) (Cr)	0,5 mg/l
e) Chrom *) (Cr)	3 mg/l
f) Kupfer *) (Cu)	2 mg/l
g) Nickel *) (Ni)	3 mg/l
h) Quecksilber *) (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	1 mg/l
j) Zink *) (Zn)	5 mg/l
k) Zinn (Sn)	5 mg/l
l) Cobalt (Co)	5 mg/l
m) Silber (Ag)	2 mg/l
*) Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne des Recycling das beste Verfahren der Schlammabeseitigung darstellt, die einschlägigen Merkblätter zu beachten und ggf. die Schwermetallfrachten der Einleitung zu begrenzen (siehe auch Klärschlammverordnung).	
6. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N-I-NH3-N)	80 mg/l < 5.000 EG
	200 mg/l > 5.000 EG
b) Cyanid, gesamt	20 mg/l
c) Fluorid (F)	60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N)	10 mg/l
e) Sulfat (SO4)	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
7. Organische Stoffe	
a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H3OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach der Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm ⁻¹

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung *) Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)*17.
Lieferung: 1986 100 mg/l

9. Für vorerst nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle gesetzt.
(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.
(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringen Einleitungswerte angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der bei der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach § 11 Abs. 6.
Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweiligen in Betracht kommenden Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind vom Verursacher geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen.
(11) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden und ein Anschlusszwang besteht.
(12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des § 8 Abs. 4 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) eingeleitet, ist die Gemeinde verpflichtet, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und

selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(13) Für Einleitungen in den Bürgermeisterkanal sind die Vorgaben der erteilten Zustimmung durch die Gemeinde einzuhalten, die sich wiederum nach den Bedingungen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde für den Bürgermeisterkanal richten.

(14) Für Einleitungen über Kleinkläranlagen direkt in die Vorflut sind die Vorgaben der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die gegebenenfalls weiteren Auflagen der zuständigen Wasserbehörde bindend.

§ 9

Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen und Flächen nicht abgespritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.

(2) Bezüglich Waschanlagen auf privatem Grund gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

II.

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte lässt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpschächte mit Pumpe herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Der Anschlusskanal wird vom Anschlussnehmer finanziert und geht in das Eigentum der Gemeinde über und wird von dieser oder bei Einschaltung eines Dritten beim Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend).

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986

und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18 300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Auf Antrag können auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Eigenleistungen erbracht werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten durch den Dritten in Betrieb genommen werden.

Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des § 11 Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasserbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen

Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

(3) Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde und bei Einschaltung eines Dritten der Dritte nicht.

III.

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und nach den gemäß § 18b WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 LWaG M-V jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und von der unteren Wasserbehörde abnehmen zu lassen. Sie müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein.
- (2) Für den Entwässerungsantrag gilt § 7 Abs. 1, Abs. 2 Lit. a-d, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann. Die Entwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (4) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15

Einbringungsverbot

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 16

Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die vollbiologischen Kläranlagen sind nach Bedarf zu entleeren. Die Kosten der Entleerung/Entschlammung trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Gebührensatzung für dezentrale Abwasseranlagen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - die Notwendigkeit der Entleerung beim Entsorger anzuzeigen.

§ 17

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen, soweit sie im Einzelnen vorgeschrieben sind, so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entsorgen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern. Die untere Wasserbehörde kann verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch die Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einzelverfügung von der unteren Wasserbehörde oder bei Einschaltung eines Dritten vom Dritten vorgegebene Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffent-

liche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen (§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend).

(2) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV.

Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten des Dritten betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die untere Wasserbehörde oder bei Beauftragung eines Dritten der Dritte unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal und an der Grundstücksentwässerung unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde oder bei Beauftragung eines Dritten dem Dritten mitzuteilen.
- (4) Bei Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde oder bei Beauftragung eines Dritten dem Dritten schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder bei Beauftragung eines Dritten dem Dritten mitzuteilen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 22

Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen in §§ 5 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer und sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachten der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwämmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. Kanalbruch o. Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 24 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 55.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(2) Im Übrigen wird auf die §§ 86 ff. des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 134 LWaG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet,

3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 9 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 6. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. §§ 12 bzw. 17 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 9. § 14 Abs. 1 die dezentrale Abwasseranlage nicht beantragt, errichtet, betreibt und abnehmen lässt,
 10. § 16 Abs. 1 und 2 die Entleerung behindert,
 11. § 16 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 12. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 13. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 55.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden Beiträge erhoben und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften zu erheben.

(2) Für Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach dem Verwaltungskostengesetz und der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaft erhoben.

(3) Bei Einschaltung eines beauftragten Dritten finden das Verwaltungskostengesetz und die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaft analoge Anwendung.

§ 27 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Neu Bartelshagen, 07.03.11



Bürgermeister
Christoph Schmidt

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen hat in ihrer Sitzung am 22.02.2011

die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Neu Bartelshagen (Abwassergebührensatzung)

beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Neu Bartelshagen (Abwassergebührensatzung) wurde an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Niepars, 08.03.2011

Im Auftrag

Stiller

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Neu Bartelshagen (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V, S. 413, 415) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen in ihrer Sitzung am 22.02.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Neu Bartelshagen (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen, sowie für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des in Grundstückskläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkal-schlammes oder Fäkalien und zur Deckung der für Einleitungen zu entrichtenden Abwasserabgaben, Abwassergebühren.

(2) Die Abwassergebühren sollen so bemessen sein, dass sie die Kosten im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) AG decken.

(3) Die Gemeinde beauftragt die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA GmbH) mit Sitz in Stralsund mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren.

(4) Die REWA GmbH ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Gebührensatzung und - Erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 2

Gebühren

Abwassergebühren werden erhoben:

- bei Inanspruchnahme der Kapazitätsvorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Grundgebühr)
- bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Benutzungsgebühr)
- bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Benutzungsgebühr)
- bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage für das Einsammeln, Abfahren, Behandeln und Entsorgen des Schlamm-/Abwassergemisches von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Benutzungsgebühr)

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 2 Buchstabe b und c werden nach der Abwassermenge und die Benutzungsgebühr nach § 2 Buchstabe d wird nach der Menge Schlamm-/Abwassergemisch in Kubikmetern bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluss Q_n der für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzähler zugrunde gelegt (Kapazitätsvorhaltung). Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn eine eingeschränkte Einleitung von Abwässern im Jahr erfolgt (z. B. Saisonbetrieb).

(3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten;

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. durch Eigenwasserversorgungsanlage)
- die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung oder nach Angabe durch Gutachten oder sonstige Nachweise.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs oder der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen von der Gemeinde geschätzt.

(5) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde die Wassermengen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Gemeinde kann auch Gutachten als Nachweis gelten lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (z. B. Gartenbewässerung aus dem Trinkwassernetz).

§ 4

Gebührensatz

(1) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird - mit Ausnahme der in Satz 2 dieses Absatzes beschriebenen Situation - der Nenndurchfluss (Q_n) des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Werden auf einem Grundstück mehrere Wohnungen mit Wasser versorgt und verfügt jede Wohnung über einen eigenen Wasserzähler, ergibt sich die Grundgebühr aus der Addition der für die Wohnungswasserzähler zu erhebenden Gebühren, wobei pro Wohnung nur eine Grundgebühr für einen Nenndurchfluss „ $Q_n < 6$ “ zugrunde gelegt wird.

Die Höhe der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 wird anhand der nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt, festgesetzt und wird kalendergenau berechnet.

Nenndurchfluss Q_n (in Kubikmeter je Stunde)	Grundgebühr (in € je Monat)
$Q_n < 6$	3,92
$6 \leq Q_n < 10$	54,88
$10 \leq Q_n < 25$	164,88
$25 \leq Q_n < 40$	274,45
$40 \leq Q_n$	352,87

(2) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,93 € je Kubikmeter Wassermenge.

(3) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage bezogen auf die Menge des entnommenen Schlammes aus privaten Grundstückskläranlagen beträgt 21,49 € je Kubikmeter.

(4) Die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage bezogen auf die Menge des Abwassers aus abflusslosen Gruben beträgt 10,95 € je Kubikmeter.

(5) Es gelten die Einleitbedingungen gemäß § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde. Die Gemeinde kann vom Verursacher Vorreinigungsanlagen fordern.

(6) Für industrielle und gewerbliche Abwässer können anstelle der Forderung von Vorreinigungsanlagen im Einzelfall von § 4 abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Zusatzgebühr

Bei Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage fällt eine Zusatzgebühr an:

- von Montag bis Freitag außerhalb der Werkzeiten (00.00 - 07.00 Uhr sowie 15.45 - 24.00 Uhr) in Höhe von 33,00 €
- an Sonnabenden sowie Sonntagen in Höhe von 43,00 €
- an Feiertagen in Höhe von 61,00 €

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriftenchuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
2. anstelle des in Nr. 1 Genannten, wer als Eigentümer eines Gebäudes bestimmt ist, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit dem erstmaligen Anschluss an eine der öffentlichen Abwasseranlagen, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Die tatsächliche Gebührensschuld entsteht am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres,

(3) Die Gebührenpflicht erlischt, wenn die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage endet. Die Beendigung der Inanspruchnahme ist schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe des Standes des Wasserzählers anzuzeigen.

Eine Kontrolle der Angaben durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch den Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9 Vorauszahlungen

(1) Auf die tatsächlich (konkret) entstehenden Gebührenschilden werden Vorauszahlungen erhoben.

(2) Die Abwassergebühren in Form von Vorauszahlungen werden wie folgt fällig:

- a) bei einer geschätzten jährlichen Abwassermenge von mehr als 4.000 Kubikmetern monatlich am 15. Tag des darauf folgenden Monats,
- b) bei einer geschätzten jährlichen Abwassermenge von 601 Kubikmetern bis zu 4000 Kubikmetern am 15.03.; 15.05.; 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres
- c) bei einer geschätzten jährlichen Abwassermenge bis zu 600 Kubikmetern am 30.01. des darauffolgenden Jahres

(3) Im Einzelfall kann die Gebührenerhebung vor Eintritt der vorstehenden Fälligkeitszeitpunkte erfolgen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aus der im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommenen Schätzung des Wasserverbrauches nach Pauschalen, anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen ergibt.

§ 10 Kleininleiterabgabe

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleininleiterabgabe,

(2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes berechnet, die dort am 30. Juni des Vorjahres mit dem ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren oder geschätzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe geltend zu machen (Ausschlussfrist).

Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer Abwasserbeseitigungsanlage, aus abflussloser Grube, zugeführt wird und auf Antrag, die Bewohner, die für ihre Kleinkläranlagen eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorweisen können.

(3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner ab 01. Januar 2002 17,89 € im Jahr.

(4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 01. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Abwasserabgabe verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Abgabe fällig geworden ist.

(6) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder der dinglich Verfügungsberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Sonstige Nutzungsberechtigte sind auch Abwasserabgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abwassergebühr und die Abwasserabgabe erforderlich sind.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück, das den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde unterliegt, ist vom jeweiligen Grundstückserwerber und jede Eintragung eines Erbbaurechtes im Grundbuch ist vom jeweiligen Erbbauberechtigten bei der Gemeinde mitzuteilen. Den Mitteilungen ist ein Nachweis über den Eigentumswechsel oder ein Nachweis über die Eintragung des Erbbaurechtes beizufügen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige diese unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 des KAG.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.04.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Neu Bartelshagen (Abwassergebührensatzung) vom 08.01.2008 außer Kraft.

Neu Bartelshagen, 07.03.11



Bürgermeister
Carsten

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen hat in ihrer Sitzung am 22.02.2011 beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen.

Abstimmungsergebnis: 7/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 59-10/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen beschließt die Abwassergebührensatzung der Gemeinde Neu Bartelshagen zum 1.4.2011 auf der Grundlage der Kalkulation vom 16.08.2010.

Auf Antrag von Herrn Sieg erfolgt eine namentliche Abstimmung:

5 Ja-Stimmen
Herr Badendieck
Herr Prof. Hartmann
Herr Patzer
Frau Becker
Frau Wojciechowski

2 Nein-Stimmen
Herr Liebeskind
Herr Sieg

Abstimmungsergebnis: 7/7/5/2/-/

Beschluss-Nr.: 60-10/11

Abschluss des Konzessionsvertrages/Wegenutzungsvertrages mit der E.ON edis AG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen beschließt den Konzessionsvertrag in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 7/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 61-10/11

Aufgrund des § 52 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7000.9400 - Baumaßnahme Kleinkläranlage Buschenhagen - in Höhe von 5.700 Euro für das Haushaltsjahr 2010.

Deckung:

In Höhe von 1.000 Euro aus der HHSt. 7000.3610 - Zuweisungen vom Land -, hier sind Mehreinnahmen in der entsprechenden Höhe zu verzeichnen; in Höhe von 2.700 Euro aus der HHSt. 7000.3501 - Kostenbeteiligung durch Privathaushalte - hier werden noch Kosten von 2.774,49 Euro umgelegt.

Der Rest in Höhe von ca. 2.000 Euro entfällt auf die Gemeinde und wird gedeckt aus der HHSt. 9000.0100 - Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Hier sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 5.400 Euro zu verzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 7/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 62-10/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen beschließt die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im OT Neu Lasstin, Neue Straße.

Abstimmungsergebnis: 7/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 63-10/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages über Leihrecht.

Abstimmungsergebnis: 7/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 64-10/11

Bauvoranfrage Verlängerung Bauvorbescheid: Neuerrichtung einer Halle mit landwirtschaftlicher Nutzung, Gemarkung Buschenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen erteilt zum o. g. Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 7/7/4/-/3/

Beschluss-Nr.: 65-10/11

Bauantrag Errichtung EFH, Gemarkung Neu Bartelshagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Bartelshagen erteilt zum o. g. Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 7/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 66-10/11

Diese Beschlüsse wurden an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Niepars, 23.03.2011

Im Auftrag
Stiller

Gemeinde Wendorf

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wendorf hat in ihrer Sitzung am 16.02.2011 beschlossen:

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Neuwahl der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Wendorf und Ernennung zu Ehrenbeamten

Gemeindewehrführer: Hartmut Meier

Stellvertreter: Norbert Böttcher

Die Gemeindevertretung Wendorf erteilt die Zustimmung zur Neuwahl o. g. Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Wendorf.

Durch die Gemeindevertretung werden die gewählten Funktionsträger zu Ehrenbeamten ernannt.

Abstimmungsergebnis: 8/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 57-12/11

Bauleitplanung der Gemeinde Sundhagen, Stand 17.12.2010:

- Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Schloss Falkenhagen“
- Beteiligung der Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendorf hat keine Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen der städtebaulichen Planungen der Gemeinde Sundhagen.

Bedenken werden somit nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: 8/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 58-12/11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendorf beschließt den Verkauf der Teilfläche von ca. 500 - 700 qm aus dem Flurstück 61, Flur 1, Gemarkung Lüssow.

Abstimmungsergebnis: 8/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 59-12/11

Kauf der Straßenteilflächen in der Gemarkung Stralsund, Flur 45, aus den Flurstücken 133/7 und 134/8.

Abstimmungsergebnis: 8/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 60-12/11

Kauf Gemarkung Groß Lüdershagen, Flur 1, Flurstück 155/1.

Abstimmungsergebnis: 8/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 61-12/11

Die Gemeindevertretung Wendorf beschließt den Verkauf der Flurstücke 22/3 und 22/16 der Gemarkung Wendorf.

Abstimmungsergebnis: 8/7/7/-/-/

Beschluss-Nr.: 62-12/11

Diese Beschlüsse wurden an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Niepars, 14.03.2011

Im Auftrag

Stiller

Amt Niepars

Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wendorf hat in ihrer Sitzung am 16.03.2011 die

Satzung der Gemeinde Wendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Errichtung einer zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in den Ortsteilen Neu Lüdershagen und Groß Lüdershagen mit Gewerbegebiet und Überleitung nach Stralsund (Beitragsatzung)

beschlossen.

Die Satzung der Gemeinde Wendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Errichtung einer zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in den Ortsteilen Neu Lüdershagen und Groß Lüdershagen mit Gewerbegebiet und Überleitung nach Stralsund (Beitragsatzung) wurde an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Niepars, 22.03.2011

Im Auftrag

Stiller

Satzung der Gemeinde Wendorf über die Erhebung von Beiträgen für die Errichtung einer zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in den Ortsteilen Neu Lüdershagen und Groß Lüdershagen mit Gewerbegebiet und Überleitung nach Stralsund (Beitragsatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GV0Bl. M-V S. 205) und den §§ 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KAG M-V - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GV0Bl. M-V, S. 146) und der Satzung der Gemeinde Wendorf über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 01.11.2010 wird

nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anschlussbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für den Erwerb, die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Abwasserentsorgung (Schmutzwasser) einen Anschlussbeitrag (auch Kanalbaubeitrag oder Abwasserbeitrag genannt).

(2) Zu dem Aufwand, der durch Anschlussbeiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für den Erwerb, die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung

- a) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken, Klarteichen, Rückhaltebecken, Druckentwässerungsanlagen,
- b) von Schmutzwasserstraßenkanälen,
- c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken,
- d) Nebeneinrichtungen, **nicht** jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Anschlussleitung, Reinigungsschacht, Hebeanlage).

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten

(4) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder sonst wie genutzt werden dürfen,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie

- a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können und ein und demselben Eigentümer zumindest je zu einem Teil gehören oder
- b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für Anschaffung, Herstellung, Erwerb und Erneuerung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes über einen betriebsfertigen Abwasserkanal in einer Straße an die Abwasseranlage ermöglichen.

(2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag wird für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag (BE) errechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die nach Abs. 4 ermittelte beitragsfähige Grundstücksfläche mit einem Geschossfaktor vervielfacht (Vollgeschossmaßstab), der wie folgt berechnet wird:

- a) bei eingeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit: 25 % der beitragsfähigen Grundstücksfläche,
- b) bei zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit: 40 % der beitragsfähigen Grundstücksfläche,
- c) bei dreigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit: 55 % der beitragsfähigen Grundstücksfläche,
- d) bei viergeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit: 70 % der beitragsfähigen Grundstücksfläche,
- e) bei fünfgeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit: 85 % der beitragsfähigen Grundstücksfläche,
- f) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit: 100 % der beitragsfähigen Grundstücke.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet

(4) Als beitragsfähige Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) und somit insgesamt Baulandqualität besitzen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, die (in Bezug auf ihre Tiefe) teils dem Innenbereich und im Übrigen dem Außenbereich zuzuordnen sind oder bei denen hinsichtlich ihrer Tiefe fraglich sein kann, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können,
- da) bei Grundstücken, die an eine Straße angrenzen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und eine im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- db) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder durch Wegerecht über dritte Grundstücke mit einer Straße verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a - d ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Freibäder, Camping- und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe, 50 % der Grundstücksfläche und bei Dauerkleingärten 75 % der Grundstücksfläche),
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch

die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstückes auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, dies gilt auch für Grundstücke, die nach § 33 BauGB bebaut werden können,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a oder die Baumassenzahl nach Buchstabe b überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht abzuleiten sind,
 - ea) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - eb) bei unbebauten, bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - ec) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf Grundstücken zulässig wäre,
 - ed) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - ee) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe, Campingplätze, Dauerkleingärten), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5**Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in den Ortsteilen Groß Lüdershagen und Neu Lüdershagen der Gemeinde Wendorf beträgt:

9,89 Euro/BE.

§ 6**Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

(5) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige.

§ 7**Ablösung durch Vertrag**

(1) Vereinbarungen durch Vertrag über die Zahlung von Ablösebeiträgen an die Gemeinde Wendorf sind zulässig. Mit der Zahlung dieser Beiträge gelten die künftig entstehenden Abwasserbeiträge als endgültig abgegolten.

(2) Der Ablösebeitrag ist auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bestimmungen über den Abwasserbeitrag unter Berücksichtigung besonderer Kosten wegen etwaiger erschwerender Umstände, die sich aus der Lage der Grundstücke oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Umständen ergeben, zu berechnen.

§ 8**Vorausleistungen**

(1) Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages erhoben werden.

Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen.

(2) Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9**Veranlagung, Fälligkeit**

(1) Der Beitrag oder die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitrag oder die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Beitragsbescheid ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit festgesetzt, so gilt dieser.

§ 10**Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. der beauftragten Amtsverwaltung jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich sind (Auskunftspflicht).

(2) Die Gemeinde bzw. die beauftragte Amtsverwaltung kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen (Duldungspflicht).

§ 11**Mahngebühren und Säumniszuschläge**

(1) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge können Mahngebühren nach § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) erhoben werden.

(2) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 S. 269) zu erheben.

§ 12**Stundung**

Im Einzelfall können Forderungen der Gemeinde auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendorf, 18.03.2011

Heinz-Werner Jennek
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Gemeinde Zarrendorf

Amt Niepars

Die Amtsvorsteherin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Zarrendorf hat in ihrer Sitzung am 22.02.2011 beschlossen:

Die Gemeindevertretung Zarrendorf beschließt aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit dem Haushalts- und Finanzplan 2010 - 2014.

Abstimmungsergebnis: 10/9/9/-/-/

Beschluss-Nr.: 63-16/11

Bauleitplanung der Gemeinde Sundhagen, Stand 17.12.2010:

- Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Schloss Falkenhagen“
- Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zarrendorf hat keine Anregungen und Hinweise zu den Entwürfen der städtebaulichen Planungen der Gemeinde Sundhagen.

Bedenken werden somit nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: 10/9/9/-/-/

Beschluss-Nr.: 64-16/11

Diese Beschlüsse wurden an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Niepars, 24.03.2011

Im Auftrag
Stiller

Informationen des Amtes und der Gemeinden

Informationen für die Bürger der Gemeinde Niepars

Abladen von Gartenabfällen

Die Gemeinde hat in ihrem Territorium mehrere Plätze, organische Abfälle zwischenzulagern. Diese werden, kompostiert, auf Flächen der Gemeinde aufgebracht bzw. beim Osterfeuer oder Tannenbaumverbrennen für die Feuerstellen benötigt.

Diese Sammelstellen dienen nur dem Bauhof der Gemeinde!

Es ist keinem Bürger gestattet, hier seine Gartenabfälle zu entsorgen, auch wenn der Gedanke ein sehr ehrenwerter ist. Die Gemeinde zahlt für zu entsorgende Abfälle (s. Friedhofsbox) eine enorm hohe Summe bei den Abnahmestellen für das Entgegennehmen dieser Container. Deshalb können auch keine Ausnahmen gemacht werden und ein Auge zugedrückt werden, wenn einzelne Bürger diesen Weg der Entsorgung wählen. Oftmals ist es für Privatpersonen viel billiger, kompostierbare Stoffe bei den Sammelstellen gegen einen kleinen Obolus abzugeben.

Auf den Sammelplätzen für die Sträucher finden wir oft Laubreste. Da dieses Laub aber nicht brennt, stört es dort auch. Das ist eine enorme Zusatzarbeit für die Beschäftigten des Bauhofes, die Vorarbeiten für die Gemeindeveranstaltungen zu erbringen, bzw. für die Feuerwehr ist es schwierig, ein ansprechendes Feuer zu entfachen.

Von den Bürgern, die diese Form der Entsorgung wählen, ist es der Gemeinde und anderen Bürgern gegenüber unverschämt und rücksichtslos. Das sind unsere Steuergelder!!

Ich fordere die betreffenden Personen auf, diese Vorgehensweise in Zukunft zu unterlassen. Es muss doch möglich sein, dass jeder, der ein Grundstück oder einen Garten besitzt, seine Abfälle selbst entsorgt.

Die Ordnung in den Friedhofsboxen lässt auch immer noch zu wünschen übrig!

Obwohl zwei Bereiche zum Trennen der Abfälle eingerichtet wurden, die auch mit Hinweisschildern versehen sind, finden wir fast täglich Verunreinigungen vor.

Ist es so schlimm, eine Plastiktüte oder Blumentöpfe von organischen Abfällen zu trennen? Oder sind einige Bürger der Gemeinde der Meinung, die Arbeiter des Bauhofes hätten weiter keine Beschäftigung und sie sichern ihnen den Arbeitsplatz?

Sie irren sich! Es ist täglich viel zu erledigen und die Angestellten bringen sich intensiv in ihr Aufgabengebiet ein! Ein bisschen mehr Umsicht und Verantwortungsgefühl kann man schon erwarten!

Osterfeuer

Auch in diesem Jahr soll in Verantwortung des Amtsjugendpflegers, der Freiwilligen Feuerwehr und der Bauhöfe ein Osterfeuer durchgeführt werden. Die theoretischen Planungen sind erfolgt und erste Vorbereitungen getroffen.

Zurzeit ist das Gelände der Hühnerfarm noch sehr nass, sodass dort kein großes Abbrennen des Strauchwerks erfolgen kann. Wir hoffen, dass die Feuchtigkeit bis zum 21. April aus dem Boden ausgetrocknet ist und wir traditionsgemäß die Veranstaltung durchführen können.

Ansonsten informieren Sie sich bitte über die Aushänge.

Der Amtsjugendpfleger, Herr Banaszkiewicz, hat sich schon Verstecke für die Ostereier gesucht und mit dem Osterhasen nähere Absprachen getroffen.

Wir hoffen auf einen schönen Nachmittag und viele Kinder mit ihren Eltern oder den Erziehern der Kita.

Maibaumsetzen

Der Tradition des Maibaumsetzens werden wir auch in diesem Jahr treu bleiben.

Mit diesem Brauch wollen wir die „Hexen vertreiben“ und die „Fruchtbarkeit“ in unsere Region holen.

Dazu setzen wir am Vorabend des Wonnemonats um 17.30 Uhr auf dem Parkplatz der Schule/Turnhalle den Maibaum.

Bratwurst und Getränke können für ein geringes Entgelt erworben werden, alkoholfreie Getränke sind kostenlos.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns diese Stunden verbringen würden.

Vorankündigung

Im November 2010 war zum ersten Mal das Salonorchester Stralsund mit seinem unterhaltsamen Herbstprogramm in der Aula unserer Schule. Dieser erste Auftritt hat sicher bei vielen Besuchern einen sehr positiven Eindruck hinterlassen.



Es ist uns gelungen, dieses Ensemble auch mit dem Frühlingsprogramm zu uns zu holen.

Die Veranstaltung wird am 22.05.2011 wieder in der Schule stattfinden.

Über Konkretes werden Sie in der Maiausgabe des Amtskuriers informiert.

Ihre Bürgermeisterin Bärbel Schilling

Information des Ordnungsamtes

Jahreszeitenbedingt ist in den kommenden Monaten wieder mit Gras, Unkraut und Baumkeimlingen auf den Gehwegen, besonders jedoch in der Straßenrinne zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird auf die Straßen- und Reinigungssatzung der Gemeinden hingewiesen.

Auf Grundstücksbreite sind zu reinigen:

- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege
- Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers
- der Bordstein und die Straßenrinne

Bei dem zurzeit sehr hohen Grundwasserstand ist besonders darauf zu achten, dass die Gräben und Durchlässe sauber gehalten werden.

Bei Reinigen der Straßenrinne ist darauf zu achten, dass der anfallende Unrat nicht in die Einlaufschächte (Gullys) gelangt, damit bei Regen das anfallende Wasser ordnungsgemäß abfließen kann.

Zur Reinigung gehört auch, dass von den Grundstücken ragende Hecken, Sträucher, Büsche und Astwerk zu keiner Behinderung führen. Weiterhin weise ich auf ein besonderes Problem, nämlich das Freischneiden der Straßenlampen hin. Es reicht nicht aus, die Lampe nur soweit freizuschneiden, dass Äste und Zweige die Lampe nicht beschädigen können, sondern es muss großräumig freigeschnitten werden, damit die Straßen und Wegeflächen soweit wie möglich ausgeleuchtet werden.

Dank sei an dieser Stelle allen Eigentümern und Hausverwaltern gesagt, die kontinuierlich und gewissenhaft für Ordnung und Sauberkeit in ihrem Wohnfeld sorgen.

H. Behrendt
Ordnungsamt

Hundezählung 2011

Das Amt Niepars weist darauf hin, dass Hunde, die das Alter von drei Monaten erreicht haben, anzumelden sind, auch Hof- und Wachhunde.

Werden bei der Hundebestandsaufnahme nicht versteuerte Hunde festgestellt, muss der Halter mit einer rückwirkenden Festsetzung der Steuer und einem Bußgeld rechnen.

Fanny Heinig
Steueramt

Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen

(§ 35 Abs. 1 Satz 1 Landesmeldegesetz M-V)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Wahlberechtigten erteilen:

1. Vor- und Familiennamen
2. akademische Grade und
3. Anschriften

Widersprüche gegen die Weitergabe der Daten können im Amt Niepars - Einwohnermeldeamt, Gartenstraße 13b, 18442 Niepars schriftlich oder persönlich zur Niederschrift eingereicht werden.

Einwohnermeldeamt
Brigitte Koch

Wir gratulieren

Ehejubilare

zum 50. Hochzeitstag

am 26.05.

Herr Hans und Frau Edelgard Wolter
aus Groß Kordshagen OT Flemendorf

zum 50. Hochzeitstag

am 20.05.

Herr Heinz und Frau Helga Hagemann
aus Niepars

zum 50. Hochzeitstag

20.05.

Herr Manfred und Frau Ingeburg Salomon
aus Pantelitz OT Zimkendorf

Altersjubilare

Groß Kordshagen

Herr Mielke Hermann	am 02.05.	zum 76. Geburtstag
Frau Uta Plottke	am 03.05.	zum 72. Geburtstag
Frau Grete Becker	am 31.05.	zum 80. Geburtstag

Groß Kordshagen OT Flemendorf

Herr Werner Krüger	am 24.05.	zum 83. Geburtstag
Herr Fritz Mester	am 03.05.	zum 83. Geburtstag

Jakobsdorf

Frau Ilse Schuld	am 09.05.	zum 76. Geburtstag
Herr Kurt Stuwe	am 19.05.	zum 75. Geburtstag

Jakobsdorf OT Berthke

Herr Werner Burmann	am 24.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Anna Wedig	am 24.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Erna Burmann	am 28.05.	zum 75. Geburtstag

Jakobsdorf OT Grün Kordshagen

Frau Gisela Kiwall	am 06.05.	zum 83. Geburtstag
Frau Erika Schuldt	am 19.05.	zum 72. Geburtstag

Jakobsdorf OT Nienhagen

Herr Christian Bähr	am 03.05.	zum 77. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

Kummerow

Frau Anita Gesang	am 10.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Helma Klein	am 17.05.	zum 77. Geburtstag

Kummerow OT Kummerow Heide

Frau Ingrid Albert	am 30.05.	zum 75. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

Lüssow OT Klein Kordshagen

Frau Christa Groth	am 12.05.	zum 73. Geburtstag
Herr Anton Gromnitza	am 29.05.	zum 78. Geburtstag

Lüssow OT Langendorf

Herr Jürgen Ringhand	am 04.05.	zum 72. Geburtstag
Frau Lydia Rudolph	am 06.05.	zum 71. Geburtstag
Herr Harry Schubert	am 06.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Doris David	am 10.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Dr. Ingrid Bernhard	am 11.05.	zum 72. Geburtstag
Herr Peter Frankenstein	am 22.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Bärbel Neubauer	am 26.05.	zum 77. Geburtstag
Herr Heinz Rohde	am 31.05.	zum 77. Geburtstag

Neu Bartelshagen OT Buschenhagen

Herr Klausdieter Löper	am 08.05.	zum 71. Geburtstag
------------------------	-----------	--------------------

Niepars

Frau Anneliese Muswieck	am 03.05.	zum 88. Geburtstag
Herrn Ernst Strzoda	am 06.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Egon Nitz	am 09.05.	zum 77. Geburtstag
Herrn Wolfgang Köhler	am 11.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Hedwig Kunstmann	am 15.05.	zum 81. Geburtstag
Herrn Hans Kubik	am 17.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Gerda Zepke	am 27.05.	zum 81. Geburtstag

Niepars OT Duvendiek

Herrn Kurt Wittke	am 19.05.	zum 83. Geburtstag
Herrn Hans-Thorolf Heisinger	am 20.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Klaus Konitzer	am 29.05.	zum 75. Geburtstag

Niepars OT Martensdorf

Herrn Heinz Ottensmeier	am 26.05.	zum 78. Geburtstag
Herrn Willi Fünning	am 28.05.	zum 72. Geburtstag

Niepars OT Obermützkow

Frau Anneliese Müller	am 07.05.	zum 73. Geburtstag
Frau Ingeborg Busch	am 11.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Jann	am 31.05.	zum 74. Geburtstag

Niepars OT Zansebuhr

Herrn Peter Albert	am 01.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Hildegard Grube	am 02.05.	zum 82. Geburtstag
Frau Betti Holtz	am 13.05.	zum 75. Geburtstag
Frau Betty Zimmermann	am 30.05.	zum 82. Geburtstag

Pantelitz

Frau Erika Drews	am 02.05.	zum 71. Geburtstag
Frau Helga Bartling	am 15.05.	zum 83. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Pieper	am 22.05.	zum 72. Geburtstag
Frau Magdalena Koch	am 30.05.	zum 75. Geburtstag

Pantelitz OT Pütte

Herrn Erich Lenz	am 02.05.	zum 83. Geburtstag
------------------	-----------	--------------------

Pantelitz OT Zimkendorf

Frau Charlotte Steiner	am 01.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Waltraud Both	am 17.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Siegfried Meißner	am 20.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Jürgen Both	am 22.05.	zum 72. Geburtstag
Frau Grete Loof	am 25.05.	zum 82. Geburtstag

Steinhagen

Herrn Karl Hagemann	am 03.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Irma Dreier	am 10.05.	zum 81. Geburtstag
Frau Sibylle Stolze	am 15.05.	zum 76. Geburtstag
Herrn Lothar Weisheit	am 22.05.	zum 79. Geburtstag

Frau Eva-Maria Czerwinski	am 23.05.	zum 73. Geburtstag
Herrn Günter Juhl	am 23.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Ilse Schlüssler	am 23.05.	zum 80. Geburtstag
Herrn Horst Helmholdt	am 26.05.	zum 72. Geburtstag
Frau Rita Manzei	am 31.05.	zum 72. Geburtstag

Steinhagen OT Krummenhagen

Frau Beate Lange	am 16.05.	zum 70. Geburtstag
------------------	-----------	--------------------

Steinhagen OT Negast

Frau Minna Spernau	am 02.05.	zum 94. Geburtstag
Frau Ruth Ripperger	am 05.05.	zum 83. Geburtstag
Frau Ursula Henke	am 07.05.	zum 88. Geburtstag
Herrn Roman Sperling	am 07.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Margit Papini	am 10.05.	zum 70. Geburtstag
Frau Edelgard Teubner	am 10.05.	zum 75. Geburtstag
Herrn Siegfried Ziehn	am 10.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Hans-Jürgen Schubbert	am 13.05.	zum 88. Geburtstag

Frau Grete Burmeister	am 14.05.	zum 81. Geburtstag
Herrn Siegfried Koch	am 14.05.	zum 84. Geburtstag
Herrn Werner Wesoly	am 14.05.	zum 81. Geburtstag
Herrn Wilhelm Magdanz	am 18.05.	zum 79. Geburtstag
Frau Christa Göhrke	am 19.05.	zum 76. Geburtstag
Frau Christel Brünich	am 22.05.	zum 77. Geburtstag
Frau Magdalena Elditt	am 22.05.	zum 94. Geburtstag
Frau Maria Liebert	am 24.05.	zum 74. Geburtstag
Herrn Harald Wegner	am 24.05.	zum 72. Geburtstag
Herrn Werner Beth	am 25.05.	zum 85. Geburtstag
Herrn Wolfgang Schweda	am 27.05.	zum 81. Geburtstag
Frau Liesbeth Koch	am 28.05.	zum 81. Geburtstag
Frau Christel Ruß	am 28.05.	zum 80. Geburtstag
Frau Hildegard Bartels	am 30.05.	zum 91. Geburtstag

Wendorf

Herrn Bruno Köhler	am 04.05.	zum 77. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

Wendorf OT Groß Lüdershagen

Frau Ursula Beier	am 17.05.	zum 80. Geburtstag
-------------------	-----------	--------------------

Wendorf OT Neu Lüdershagen

Frau Agatha Gar	am 08.05.	zum 83. Geburtstag
-----------------	-----------	--------------------

Zarrendorf

Frau Gertrud Doradzillo	am 07.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Max Rotter	am 12.05.	zum 74. Geburtstag
Frau Hannelore Marlow	am 16.05.	zum 83. Geburtstag
Herrn Klausdieter Meyer	am 20.05.	zum 71. Geburtstag
Herrn Wolfgang Behling	am 24.05.	zum 72. Geburtstag
Frau Hildegard Schröder	am 28.05.	zum 86. Geburtstag

Kultur und Freizeit**Frauentagsfeier
im Gemeindezentrum Pantelitz**

Zu einem gemütlichen Kaffeemittag anlässlich des Weltfrauentages hatte auch in diesem Jahr die Gemeindevertretung der Gemeinde Pantelitz eingeladen.



Die Tafel war liebevoll von Frau Schlör dekoriert und für jede Dame gab es einen kleinen Frühlingsstrauß. Nach der Begrüßung durch den Bürgermeister Herrn Schulz-Weingarten konnten sich alle den Kaffee und selbst gebackenen Kuchen schmecken lassen. Die Mitglieder des Kulturausschusses bedienten alle freundlich und aufmerksam. Für die musikalische Umrahmung sorgten am Keyboard die Zwillinge Anna Sophie und Marie Luise sowie das Duo „Ilka und Franz“. Schnell verging die Zeit und wir freuen uns aufs nächste Jahr.

Ingrid Lau

Veranstaltungsplan der Gemeinde Jakobsdorf für das Jahr 2011

Regelmäßige Veranstaltungen sind die 14-täglich stattfindenden Zusammenkünfte für Senioren und Kinder (bis 8 Jahren) im Gemeindezentrum Jakobsdorf.

Die Veranstaltungen für die Senioren wie Fahrten, Ausflüge usw. werden von Frau Altmann bekannt gegeben.

Über kleinere Veranstaltungen in den Ortsteilen wird intern informiert.

Veranstaltungsplan:

Datum	Ort	Art der Veranstaltung
23.04.2011	Gemeindezentrum	Osterfeuer - 16.00 Uhr
24.04.2011	Grünkordshagen	Osterfeuer - 18.00 Uhr
01.06.2011	Gemeindezentrum	Kindertagsfeier - 16.00 Uhr
25.06.2011	Jakobsdorf	Dorffest
	Gemeindezentrum	Herbstfeuer - 16.00 Uhr
01.07.2011	Endingen	Parkkonzert
09.07.2011	Berthke	Dorffest
	Nienhagen	Die Veranstaltungen werden den Bewohnern individuell bekannt gegeben.
08.10.2011	Grünkordshagen	Erntefest - Gaststätte
30.10.2011	Grünkordshagen	Halloween und Herbstfeuer
31.10.2011	Jakobsdorf	Halloween
03.12.2011	Gemeindezentrum	Weihnachtsbasteln

Über einen regen Besuch würden wir uns freuen. Alle Organisatoren und Verantwortliche in der Gemeinde sind über Unterstützung, Anregung und Hilfe dankbar.

Ihre Bürgermeisterin

Iris Basinski

Liebe Bastelfreunde,

der Kulturausschuss der Gemeinde Pantelitz lädt alle Bastelfreunde am 16.04.2011 um 15.00 Uhr in die Kindertagesstätte „Pustblume“ zum Ostergesteckebasteln recht herzlich ein.

Unkostenbeitrag: 1,50 Euro

Wir freuen uns auf einen netten Nachmittag mit euch!

Der Kulturausschuss



Frühlingszauber

Haben denn schon alle Leute gemerkt, dass seit Donnerstag der Frühling auch mit den Temperaturen Einzug gehalten hat .

Und alles nur weil am Mittwoch, den 30.03. alle

Hexen, Feen, Zauberer und Elfen in der

Kita „Rappelkiste
„Zarrendorf

Endlich den Winter vertreiben wollten.

Mit einem ganz speziellen Anzünder und einem Zauberspruch wurde das riesige Frühlingsfeuer

entzündet und die Winterhexe mußte fliehen.

Nun sind alle Hexen, Feen, und Zauberer

wieder Kinder und genießen den Frühling.



Fasching beim Richtenberger Karnevalsclub



Am 23. Februar hieß es für uns als **Grundschule Steinhagen** nun schon zum 3. Mal „Fasching Helau“ in Richtenberg. Alle faszinationsbegeisterten Kinder unserer Grundschule wurden auch in diesem Jahr vom Karnevalsclub in Richtenberg zum Thema „Zauberwald“ herzlich empfangen. Mit stimmungsvoller Musik ließen wir das Prinzenpaar Marion die 4. und Prinz Jürgen den 3. in den Saal einmarschieren. Große Augen bekamen unsere

Faschingskinder, denn Marion Selk ist im wahren Leben an unserer Schule die von allen Kindern geliebte Schulsozialarbeiterin.

Ganz zünftig begrüßte uns dann die jüngere Funkgarde des Karnevalclubs und begeisterte alle mit ihrem Können.

Sehr viel Spaß bereitete unseren Närrinnen und Narren der riesige Stuhltanz.



Auch unsere Lehrer und Erzieher hatten sich für den „Zauberwald“ verkleidet.



Beim Luftballontanz hatte später auch unser Prinzenpaar seine sichtbare Freude und es gab mehrere Gewinnerpaare.



Zwischendurch durfte immer wieder das Tanzbein geschwungen werden. Alles in allem war es wieder eine gelungene Faschingsveranstaltung, die durch den Richtenberger Karnevalsverein zu einem absoluten Höhepunkt wurde. Dafür an dieser Stelle noch einmal ein herzliches Dankeschön.

I. Müller
GS Steinhagen

Schul- und Kitnachrichten



Bei der Rappelkiste im grünen Gras,
da wohnt der liebe Osterhas.
Er malt so schön, er malt so fein
viel tausend bunte Eier klein!
Und kommt das Osterfest heran,
was macht der Osterhase dann?
Schon vor der Sonne steht er auf,
eilt aus dem Gras im schnellen Lauf.
Noch liegt das ganze Dorf in Ruh,
die Fensterläden sind noch zu.
Doch bei dem gelben Kinderhaus,
teilt er die schönsten Eier aus.
Er legt sie in die Nestchen rein,
hüpft weiter in das Dorf hinein
und sind die Kinder endlich da,
schaun sie im bunten Nestchen nach!
Da hat der Hase über Nacht viele Eier
nach Zarrendorf gebracht.

Die Kinder, Eltern und Erzieher der Kita „Rappelkiste“ wünschen ein schönes, erholsames Osterfest

Kita „Uns Lütten Hus“

Am 6. Oktober 2010 begannen 4 Vorschüler unseres Langendorfer Kindergartens mit einem Schwimmunterricht über 33 Stunden. Waren sie damals aufgeregt! Ihre Angst versuchten sie zu verstecken.



Mittlerweile trauen sich alle unterzutauchen, wissen, dass das Wasser sie trägt, kennen die Schwimmbewegungen und vertrauen der Schwimmlehrerin Frau Bartels.

„Schwimmerfüße, anziehen, kreisen, Pause“, klingt es im Chor zur Festigung der Haltung beim Brustschwimmen. Das klingt lustig, doch wenn immer mehr Hilfsmittel beim Schwimmen weggenommen werden, gibt es nur noch ein ganz mutiges Kind. Die anderen suchen doch lieber die verlässliche Nähe des Beckenrandes oder des Stockes.

Mit den Schwimnudeln Seepferdchen spielen oder als Pferd gespannt durchs Wasser zu schwimmen ist witzig und lässt die Unsicherheit vergessen. Danach geht's auf „Schatzsuche“. Am

Stock tauchen die Kinder unter Wasser und 2 Jungen holen die Ringe tapfer hoch.

Zum Schluss ist noch mal Mut beim Springen und Wassergleiten gefragt.

Auf dem Weg zum Kindergarten singen wir dann lauthals „Halle, hallo, ich bin ein Wasserkind“ und freuen uns auf die nächste Schwimmstunde.

Katrin Melzer

Anerkannte gesundheitsfördernde Kita „Uns Lütten Hus“



Jugendweihe 2011 Niepars

Am 7. Mai begeben sich 24 Jugendliche aus Niepars und Umgebung auf den Weg ins Abenteuer „Erwachsen werden“.

Es ist ja eigentlich alles ganz einfach. Am 7. Mai 2011 werden sie früh wach, sind aufgeregt und noch Kinder. Nur einige Stunden später sind sie dann in den Kreis der Erwachsenen aufgenommen, werden gefeiert und stehen überall im Mittelpunkt.

Aber was ist danach? Da sitzen sie wieder an den Schulbänken und lernen genau wie an den Tagen vorm Erwachsensein. Es ist ganz gut so, nicht gleich vollständig zu den Erwachsenen zu gehören. Denn sie haben durch die Jugendstunden mitbekommen, dass viele Pflichten auf sie warten und sie weiterhin Unterstützung durch ihre Eltern benötigen, um auf dem Weg ins „Erwachsen werden“ nicht zu stolpern.

*„Die Jahre lehren dich viel -
und um darin menschliche Größe zu erkennen,
verlangt es offene Augen,*

*Würdige Erreichtes und fördere Geplantes.
Genieße bewusst jeden Augenblick des Lebens.
Schule deinen Verstand.
Seine Klarheit und Stärke sind eine große Hilfe
in Zeiten der Not.*

*Ob schnell oder langsam,
entwickle dich stets weiter,
es ist deine Stärke in allen Phasen des Lebens.*

*Was auch immer geschieht:
Freue dich, denn diese Welt ist wunderschön
und wer alles gibt, findet das Glück!“*

Unbekannt

Dies sind auch meine Wünsche für euch, liebe Jugendweiheteilnehmer. Findet euer Glück!

M. Stahnke

Jugendweiheteilnehmer 2011

Domenic Wessel	Berthke
Torn Leukel	Davendiek
Robin Beuchelt	Groß Kordshagen
Nico Blumenthal	Groß Kordshagen
Carolin Radke	Groß Kordshagen
Jenny Rühling	Groß Kordshagen
Max Hussmann	Jakobsdorf
Laura Arndt	Martensdorf
Friedrich Kelch	Martensdorf
Philipp Schumacher	Martensdorf
Dennis Kadow	Negast
Stephanie Schrank	Negast
Carsten Czacharowski	Neu Lüdershage
Sarah Steiner	Neu Lüdershagen
Mark Trahm	Neu Lüdershagen
Phillip Dücker	Niepars
Franz Hedtke	Niepars
Nico Hoff	Niepars
Lena Schulz	Niepars
Christoph Wohllebe	Niepars
Nadine Krenkel	Steinhagen
Claudia Schmidt	Steinhagen
Melanie Pluhm	Wüstenhagen
Jennifer Berger	Zimkendorf

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen

Dorfstraße 17, 18442 Steinhagen, Tel.: 038327/60251
E-Mail: steinhagen@kirchenkreis-demmin.de

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Steinhagen

Das Fest der Jubelkonfirmation feiern wir am Sonntag Palmarum, den 17. April um 14 Uhr in der Kirche Steinhagen.
Sie sind herzlich zu diesem Festgottesdienst eingeladen.

Am Karfreitag, den 22. April begehen wir im Gottesdienst um 9.30 Uhr in der Kirche den höchsten Feiertag des Christentums.

Das Fest der Osterfreude feiern wir am Ostersonntag, den 24. April um 9.30 Uhr in der Kirche mit Taufen, dem Chor und anschließender Osternestersuche im Pfarrgarten.

Zu diesen Gottesdiensten sind Sie herzlich eingeladen und **ganz besonders** die Kinder mit ihren Eltern, die an der Christenlehre in Steinhagen teilnehmen, weil ein Mädchen aus dieser Gruppe getauft wird.

Gemeinsam können wir diesen Tauftag für Anne zu einem unvergesslichen Ereignis werden lassen.

„Mehr als nur Blech!“

gibt es beim Bläserkonzert des Bläserkreises M-V unter der Leitung von Landesposaunenwart Martin Huss am Freitag, dem 29. April um 19.00 Uhr in der Kirche Steinhagen.

Ein Erlebnis nicht nur für Freunde der Bläsermusik - gerade zur Halbzeit bis zum Reformationstag mit der großen Bläsermusik - hier schon einmal ein Vorgeschmack.

Der Eintritt ist frei - um eine Kollekte wird gebeten.

Am Mittwoch, dem 4. Mai treffen sich die Frauen zum Mittwochskreis um 14 Uhr im Pfarrhaus. Es werden Bilder und Impressionen aus Israel gezeigt.

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am Sonntag, dem 8. Mai um 9.30 Uhr in der Kirche mit anschließendem Kirchenkaffee zum Muttertag.

Ostersonntag
24.04.2011
Familiengottesdienst
in Niepars

05.30 Uhr in der Kirche
Feier der Osternacht,
anschließend **gemütliches**
Osterfrühstück im Pfarrhaus

09.30 Uhr in der Kirche der
Ostergottesdienst

Alle sind herzlich eingeladen!

Gemeindekirchgeld

Liebes Kirchgemeindemitglied!

In den nächsten Tagen finden Sie in Ihrem Briefkasten Post vom Gemeindekirchenrat. Auch in diesem Jahr möchten wir Sie bitten, unsere Arbeit zum Gedeihen unserer Kirchengemeinde mit einer Spende mit zu tragen.

Was ist Gemeindegeld?



Das Gemeindegeld ist eine freiwillige Spende, die ausschließlich der Arbeit in unserer Kirchengemeinde zugute kommt.

Das umfangreiche Angebot zum Wohle der Menschen in unserer Kirche benötigt Ihre finanzielle Unterstützung.

Wir bitten alle Kirchgemeindemitglieder um die Zahlung von Gemeindegeld.

Bitte beachten Sie unsere Bankverbindung. Richten Sie Ihre Überweisung an die:



Kirchengemeinde Pütte - Niepars

Sparkasse Vorpommern

BLZ 15050500

Kto.-Nr. 100073093

Bareinzahlungen können am 04. Mai in der Zeit von 14 - 16 Uhr und 19 - 20 Uhr im Pfarrhaus Niepars, am 03. Mai von 9 - 12 Uhr im Pfarrhaus Pütte und von 14 - 16 Uhr im Gemeindezentrum Pantelitz vorgenommen werden.

Vielen Dank dafür!

Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen

Dorfstraße 17, 18442 Steinhagen, Tel.: 038327/60251

E-Mail: steinhagen@kirchenkreis-demmin.de

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Steinhagen

Das Fest der Jubelconfirmation

feiern wir am Sonntag Palmareum, dem 17. April um 14 Uhr in der Kirche Steinhagen.

Sie sind herzlich zu diesem Festgottesdienst eingeladen.

Am Karfreitag, dem 22. April begehen wir im Gottesdienst um 9.30 Uhr in der Kirche den höchsten Feiertag des Christentums.

Das Fest der Osterfreude

feiern wir am Ostersonntag, den 24. April um 9.30 Uhr in der Kirche mit Taufen, dem Chor und anschließender Osternestersuche im Pfarrgarten.

Zu diesen Gottesdiensten sind Sie herzlich eingeladen und ganz besonders die Kinder mit ihren Eltern, die an der Christenlehre in Steinhagen teilnehmen, weil ein Mädchen aus dieser Gruppe getauft wird.

Gemeinsam können wir diesen Tauftag für Anne zu einem unvergesslichen Ereignis werden lassen.

„Mehr als nur Blech!“

gibt es beim Bläserkonzert des Bläserkreises M-V unter der Leitung von Landesposaunenwart Martin Huss am Freitag, dem 29. April um 19.00 Uhr in der Kirche Steinhagen.

Ein Erlebnis nicht nur für Freunde der Bläsermusik - gerade zur Halbzeit bis zum Reformationstag mit der großen Bläsermusik - hier schon einmal ein Vorgeschmack.

Der Eintritt ist frei - um eine Kollekte wird gebeten.

Am Mittwoch, dem 4. Mai treffen sich die Frauen zum **Mittwochskreis** um 14 Uhr im Pfarrhaus. Es werden Bilder und Impressionen aus Israel gezeigt.

Herzliche Einladung

zum Gottesdienst am Sonntag, dem 8. Mai um 9.30 Uhr in der Kirche mit anschließendem Kirchenkaffee zum Muttertag.

Kirchengemeinde Pütte - Niepars im April und Mai 2011

Gottesdienste

17.04.	10.00 Uhr	Pütte	Familiengottesdienst mit Lektorin Lüth
21.04.	19.30 Uhr	Niepars (Kirche)	Feier der Einsetzung des Abendmahls
22.04.	10.00 Uhr	Pütte (Kirche)	Karfreitagsgottesdienst mit Abendmahl
24.04.	05.30 Uhr	(Kirche)	Feier der Osternacht, anschl. Osterfrühstück im Pfarrhaus
	09.30 Uhr	Niepars (Kirche)	Ostergottesdienst
25.04.	Kein Gottesdienst		
01.05.	10.00 Uhr	Pütte	Predigtgottesdienst
08.05.	09.30 Uhr	Niepars	Predigtgottesdienst
15.05.	10.00 Uhr	Pütte	Gottesdienst mit Lektorin Lüth
22.05.	09.30 Uhr	Niepars	Singegottesdienst
29.05.	10.00 Uhr	Pütte	Gottesdienst mit Abendmahl

(Ab Ostern finden die Gottesdienste wieder in den Kirchen statt!)

Regelmäßige Veranstaltungen Pütte - Niepars

Nachmittag für ältere Gemeindeglieder:

Dienstag, **12.04.** um 15.00 Uhr in Niepars mit dem letzten Thema der Bibelwoche; am **10.05.** um 15.00 Uhr in Pütte

Christenlehre:

am **14.05. von 09.00 - 13.00 Uhr,**

Thema: Verloren - Gefunden. Von Hirten und Schafen
Lk. 15, 1 - 7 u. Ps. 23

Chor:

donnerstags, 14.04.; 05.05.; 12.05. und 26.05.
von 19.30 - 21.00 Uhr in Pütte

Konfirmandenunterricht: freitags von 15.00 - 16.00 Uhr in Pütte

Gemeindekirchenrat:

Mittwoch, 04.05.

Bau & Finanzen um 19.30 Uhr in Pütte; Gemeindeleben um 19.00 Uhr in Niepars

20.04. u. 18.05. um 19.30 Uhr in Pütte Sitzung

Liturgische Wochenandacht:

Dienstag, 03.05. und 17.05. um 18.30 Uhr in der Nieparser Kirche

(nach der Form von Taize wollen wir singen, beten, Texte hören und Stille erfahren)

Unregelmäßige Veranstaltungen

Bibelwoche:

„Himmel - Erde ... und zurück“, sieben Texte aus dem Epheserbrief

Dienstag, 12.04.

um 16.00 Uhr in Niepars, Auf allerlei Angriffe gerüstet

Kino:

15.04., 19.30 Uhr Pfarrhaus Niepars

„Bis nichts mehr bleibt“

Mit Taxifahren will sich Frank über Wasser halten, bis er sein Architekturstudium in der Tasche hat. Die Abschlussprüfung und der hohe Erwartungsdruck seines Schwiegervaters lassen ihn immer verzweifelter werden. Als ihm sein Freund Gerd die Tür zu Scientology öffnet, greift Frank bereitwillig zu. Auf einmal wird er ernst genommen, blüht auf und überzeugt selbst seine skeptische Frau Gine von Scientology. Das Paar opfert der Organisation Zeit, Kraft und Geld. Bis Frank erkennt, dass ihm seine Tochter Sarah mehr und mehr entgleitet. Als er sich zu wehren beginnt, wird Frank von Scientology und Gine unter Druck gesetzt. Er sieht nur noch einen Ausweg: Vor Gericht will er um seine Tochter kämpfen - komme, was da wolle. - Nach der wahren Geschichte eines Scientology-Aussteigers

Feuerwehrrnachrichten

9. Torffest Zarrendorf

13. bis 14.05

FR 13.05 ab 21.00 Uhr Disco Sa. 14.05 ab 10.00 Uhr

Tag der offenen Tür der FFW Zarrendorf Frühschoppen mit Willi Freibler

Nachmittagsprogramm

Mini Playback Show der Grundschule Steinhagen

Stimmungsvolles Programm Kapitän Alfred „Zur Heiterkeit“

Abendprogramm ab 20.00 Uhr

Achim Mentzel & Andrea Berg Double Show

TANZ

Für das leibliche Wohl ist ab 10.00 Uhr gesorgt



Die **Freiwillige Feuerwehr**
Negast

lädt am 23. April 2011 zum traditionellen
Osterfeuer ein.

Beginn: 18.00 Uhr
- Negast Mitte -

Für das leibliche Wohl
sorgen die Kameraden.



Verabschiedet wurde auch Herr Dr. Martschei in seiner Funktion als Tierarzt für den Verein. Dreißig Jahre hat er unsere Pferde tierärztlich betreut. In seiner Arbeit hat es viele, viele glückliche Momente gegeben aber auch mal natürlich traurige. Herr Dr. Martschei ist weiterhin Mitglied im Verein und wurde auch für die neue Wahlperiode in den Vorstand gewählt. Auf dem Bild dankt Frau Dr. Kleinke, die alte und neue Vorsitzende, Herrn Dr. Martschei für die langjährige vertrauensvolle und harmonische Zusammenarbeit.

Wer Interesse am Reiten und Reiterferien, an Kremserfahrten und am Voltigieren im RFV Obermützkow hat, findet Informationen im Internet unter www.reiterhof-obermuetzkow.de oder unter Telefon 038321/1442.

Dr. Ingeborg Kleinke
Vorsitzende



Vereine und Verbände

Beginn: SO ab 15:00 Uhr Ende SA bis 10:00 Uhr

Ferientermin

Ferientermin Sommerferien 2011

03.07.-09.07.11	24.07.-30.07.11
10.07.-16.07.11	31.07.-06.08.11
17.07.-23.07.11	07.08.-13.08.11

Altersgruppe: 8 – 15 Jahre
Kosten: 195,00 EUR / Woche
Anmeldung: schriftlich siehe u. g. Anschrift

Ferientermin auf dem Reiterhof unter dem Motto „Rund um s Pferd“

Reit- & Fahrverein Obermützkow e.V.
Hofbleiz
19442 Obermützkow
Tel: (0 38 321) 1442
Mobil: (0178) 23263166

Ferientermin
Betreuung
Vollpension (3 Mahlzeiten)
Reiten unter Anleitung einer Reitlehrerin
Sportliche und spekulative Betätigung

11. März Mitgliederversammlung der Reit- und Fahrvereins Obermützkow e. V.

Am 11. März 2011 fand unsere Mitgliederversammlung statt. Der Rechenschaftsbericht wurde vorgetragen und verabschiedet. Wir können auf viele erfolgreiche Ereignisse der Jahre 2007 bis 2010 zurückblicken. In diesem Jahr stand auch die Wahl des neuen Vorstandes auf dem Programm. Nach vier Jahren verantwortungsvoller Arbeit mit viel Zeitaufwand wurde der Vorstand entlastet.

Herzlich Willkommen

Züf

Weltsieger - Schau

8. Mecklenburg/Vorpommern Siegerschau

Internationale Hundeausstellung für Hunde aller Rassen, offen für alle Vereine, Vereinszugehörigkeit nicht notwendig, mit großer Sonderschau auch für reinrassige Hunde o. P. und Mischlingshunde

am Sonntag, den 08. Mai 2011
Ausstellungshalle Reit- und Fahrverein Hofplatz
19442 Obermützkow e. V.

Folgende Titel und Anwartschaften werden vergeben:

Weltsieger 2011 in allen Altersgruppen	CACIB
Sieger M / V 2011 in allen Altersgruppen	CAC
Clubsieger 2011 in allen Altersgruppen	CA
Reinrassige Hunde o. P. - Weltsieger 2011	Platz 1 - 3
Schönster Mischling 2011	Platz 1 - 3

Bewertungen werden von erfahrenen Richtern vorgenommen.

Meldeschluss:
23. April 2011

Ausrichter: **Ostdeutscher-Molossier-Club e.V. Tribsees**

08.00 Uhr: Einlass der Aussteller mit Hunden
08.30 Uhr: Einlass der Besucher
09.00 Uhr: Eröffnung der Schau und Beginn des Richtens

Besucherkunde: Impfpass mit Tollwutimpfung – muss mindestens 4 Wochen, aber nicht älter als ein Jahr sein!

Imbiss ist vor Ort.
Informationen erhalten Sie unter: Tel: 038320 50610

Engel
e. Vorsitzender



Winterpause vorbei....

DER KLEINE AUTOHOF hat wieder auf

	<p>Ölwechsel kostenlos Sie zahlen nur Öl und Filter Markenöl vollsynth. 5W30 – Liter à 5,00 €</p>		<p>Sie fahren - wir pflegen Fahrzeugpflege innen und außen ab 35,- €</p>
	<p>Wischerwochen vom 4. - 21.4.2011 alle Wischer - 20 % auf die UPE</p>		<p>Rädertausch bei uns 25,- € (mit Einlagerung 30,- €)</p>
	<p>Sommerreifen ab 24,- € zzgl. Montage und Wuchten</p>		<p>Abnahme Hauptuntersuchung durch TÜV Nord oder Dekra jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag</p>
	<p>Unterbodenpflege Prüfen - Pflegen - Ausbessern 9,95 € inkl. Material</p>		<p>Ausleih von transportablen Navigationsgeräten</p>
	<p>Günstig Tanken ... Eigene Autogastankstelle Tag und Nacht Tanken mit eigener Kundenkarte</p>		<p>Klima-Service Ab 9,95 €</p>

Weitere Frühlings-Angebote erfahren Sie im ...

Freie KfZ-Werkstatt

DER KLEINE AUTOHOF

18507 Grimmen, Zum Rauhen Berg 25 A
 Telefon: 038326/84730 Fax: 038326/84731



Frohe Ostern

PAETOW

Schmiede • Schlosserei
& Schlüsseldienst

Bernd Paetow Dipl.-Ing. (FH)

Gartenstraße 36
18442 Niepars
Tel.: (038321) 202

Funk 0171/1727480
Fax: 03 83 21/6 08 84
e-mail: bpaetow@schmiede-paetow.de



Herzliche Ostergrüße

Gerd Marquardt

Hausmeisterservice Rund ums Haus
Einbau von genormten Bauteilen
Objektpflege
Trocken- und Innenausbau

Ernst-Thälmann-Str. 31
18469 Velgast
Tel.: 038324654992 · Fax: 03832465823
Funk: 0171-5028560




Fröhliche Ostern
meinen Kunden,
Freunden und Bekannten

Autolackiererei- und Malerbetrieb A. Polenz

Gartenstraße 2 · 18442 Niepars
Tel. 038321/60003
Fax: 038321/66063
www.lackdesign-polenz.de
autolackiererei-polenz@t-online.de

„Jetzt wieder Fassaden streichen!“

Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden
und Bekannten



Kay Lüpke
Ihr Montageservice
☎ 03 83 21/6 69 90

&

Styling Nails
Ines Lüpke
☎ 03 83 21/6 69 77

Festtagswunsch zur Osterzeit: Frühling, Sonne, Heiterkeit!

MPH- Pflegedienst Petra Schilke



18422 Martensdorf
Feldstraße 13
☎ 03 83 21/4 66

Einen fleißigen Osterhasen wünschen wir allen Leserinnen & Lesern



Neues vom Mühlenverein

Im Dezember vorigen Jahres führten wir unsere Jahreshauptversammlung durch.

Dort wurde ein neuer Vorstand gewählt. Die Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Kassenwart könnten in ihren Ämtern bestätigt werden. Als neues Mitglied wurde Horst Klawitter in den Vorstand gewählt. Auf der Jahreshauptversammlung wurde nicht nur der Vorstand gewählt, sondern auch ein Resümee über die letzten 2 Jahre gezogen. Besonderer Höhepunkt war natürlich die Fertigstellung und das Anbringen der Mühlenflügel im September 2009. Bei der am 03. Oktober stattgefundenen Flügelweihe, welche auch durch den Radiosender NDR 1 übertragen wurde, war die Mühle von Besuchern und Gratulanten so voll wie noch nie. Nur mit Unterstützung des LEADER-Programmes sowie der Gemeinde konnte dieses Vorhaben vollzogen werden. Dank sagen möchten wir auch den Firmen aus der umliegenden Umgebung, welche uns seit einigen Jahren immer wieder unterstützten. Trotz einiger „Generalproben“ drehten sich die Flügel im folgenden Mühlenfest zu Pfingsten 2010 wegen zu geringer Windstärke nicht von selbst. Leider konnte dadurch auch das Mahlwerk nicht vorgeführt werden.

In diesem Jahr wird die Verkleidung des Mühlenkranzes erneuert. Wegen der besonderen runden Form konnten wir einen Bootsbauer aus Greifswald für diese Arbeit gewinnen.

Für unser geplantes Vereinhaus konnte bereits mit dem Fundament begonnen werden. Ebenso wurde eine neue Zuleitung für Wasser dorthin verlegt. Sobald die Sonne etwas höher steht, gibt es für die Mühlenfreunde weitere wichtige Arbeiten bis zur Fertigstellung zu erledigen. Das Fachwerk soll später auf mit Feldsteinen eingefassten Fundament errichtet werden. Für die Mauerarbeiten werden noch zusätzliche Mitstreiter gesucht. Wer Interesse hat, den Verein dabei zu unterstützen, kann sich über die Schule in Steinhagen melden. Im Übrigen finden die Arbeitseinsätze donnerstags ab dem 07. April statt.

Auch in diesem Jahr beteiligen wir uns wieder am Kinderdorf, Tag des offenen Denkmals und führen zu Pfingsten das Mühlenfest durch. Wer was zu verkaufen oder anzubieten hat bzw. das Mühlenfest anderweitig unterstützen will, kann sich beim Verein melden. Neben Musik, Unterhaltung und Beköstigung soll ab diesem Jahr in einem Wettstreit der jährlichen „Mühlenkönig“ gekrönt werden.

Karsten Wegert

Hallo Sportsfreunde!

Unsere Sportschützen haben ihre Kreis-Wettkämpfe mit Luftgewehr und Luftpistole für das Sportjahr 2011 abgeschlossen.

Bei der Jugend wurde Philipp Max Klawitter in beiden Waffenarten Kreismeister - und wird so den Verein bei den Landesmeisterschaften in Neubrandenburg vertreten. Dieser Wettkampf findet auf einer elektronischen Anlage statt und wir wünschen ihm dazu recht viel Erfolg. In der Schülerklasse erreichte unser Jungschütze Malte Wirth, mit seiner persönlichen Bestleistung, einen hervorragenden 6. Platz. Bei den durchgeführten Ranglistenwettkämpfen auf Kreisebene wurde Henning Sägert Zweiter im Aufgelegtschießen und Malte Wirth Achter im Freihandschießen. In der Pokalwertung errang Jungschütze Henning wiederum den 3. Platz und Jungschütze Malte den 9. Platz.



Leider haben wir bis jetzt noch keine Mädchen oder Damen für einen Start anmelden können. Dabei sind SIE gerade diejenigen, die in den letzten Jahren in dieser Sportart für Aufsehen gesorgt haben.

Deshalb! Bitten wir an dieser Stelle alle Mädchen und Frauen, sich doch einmal bei uns umzusehen oder auch einmal ein Probetraining zu absolvieren.

Vor Kurzem hat der Verein auch die Vereinsmeisterschaften in Luftgewehr/Pistole und Kleinkaliber durchgeführt:

Henning Sägert wurde Vereinsmeister in der Schülerklasse Aufgelegtschießen.

Malte Wirth sicherte sich seinen Titel als Schüler im Freihandschießen.

Vereinsmeister LG Altersklasse wurde Dirk Hillmann, gefolgt von Harald Czilustig und Bernd Thämlitz.

Vereinsmeister LG Damenklasse wurde Ulrike Ostler, vor Marieta Poley.



Nieparser Schützengilde 1994 e. V.



lädt ein zum

Osterpokalschießen

**am Ostersonntag, 26.04.2011 ab 14.00 Uhr in unserem
Vereinshaus in Niepars**

Teilnehmer: alle Schützen und die, die es gerne
versuchen möchten

Gewinne: getrennt nach Schütze und „Anfänger“:
Pokale und Sachpreise



Wir freuen uns schon auf ein gemütliches Beisammensein, bei Kaffee, Kuchen, nettem Plaudern und Fachgesprächen.





In der Kategorie Kleinkaliber behielt Dirk Hillmann seinen Titel, bei den Damen erreichte Ulrike Ostler ihren 1. Platz.



Demnächst beginnen die Kreis-Wettkämpfe in den Klein- und Großkaliberwaffen. (Zum Beispiel Kleinkaliber am 4.6.11 in Freudenberg.) Wir hoffen natürlich, auch dort gute Plätze zu erzielen.

Gezeigt hat sich bis jetzt bei allen Wettkämpfen, dass regelmäßige Trainingseinheiten (am besten mit ein und demselben Gewehr) Erfolge bringen.

Wer in unserem Verein Mitglied werden möchte, kann sich montags und mittwochs persönlich an einen der Verantwortlichen im Vereinshaus, in Niepars, Gartenstraße 2, oder aber sich an die Herren Dirk Hillmann, Bernd Thämlitz oder Wolfgang Kalisch wenden.

Der Verein, der seinen Sitz in 18442 Niepars, Gartenstraße 2 hat, ist auch über die folgende E-Mail-Adresse www.nieparerschuetzengilde-1994.de oder Telefon **038321/688785** erreichbar. Trainingszeiten sind derzeit Montag ab 15 Uhr und Mittwoch ab 16 Uhr.

**Im Auftrag des Präsidiums
U. Ostler**

Verschiedenes

Wasser- und Bodenverband
„Barthe/Küste“
Der Vorstand
Tribseer Damm 1 a
18437 Stralsund,

Tel.: 03831/293375

den 01.03.2011

Verbandsvorflut- und Deichschau 2011

Am Freitag, dem 29.04.2011, findet die Verbandsvorflut- und Deichschau für das Verbandsgebiet des WBV „Barthe/Küste“ in den Amtsbereichen Niepars und Miltzow statt.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ ist die Schau öffentlich.

**Treffpunkt: 9.30 Uhr Amt Niepars, Gartenstraße 13 b,
Sitzungsraum**

Im Auftrag

gez. Schmidt

Geschäftsführerin

Stups der kleine Osterhase

Stups der kleine Osterhase
fiel andauernd auf die Nase
ganz egal wohin er lief
immer ging ihm etwas schief.

Neulich legte er die Eier
in die Schuhe von Frau Meier.
Früh am Morgen stand sie auf;
da nahm das Schicksal seinen Lauf:
Sie stieg in die Schuhe rein,
schrie noch einmal kurz „oh nein“
Als sie dann das Rührei sah
wusste sie gleich, wer das war.

Stups der kleine Osterhase
fiel andauernd auf die Nase
ganz egal wohin er lief
immer ging ihm etwas schief.

In der Osterhasenschule
wippte er auf seinem Stuhle
mit dem Pinsel in der Hand,
weil er das so lustig fand.
Plötzlich ging die Sache schief,
als er nur noch „Hilfe“ rief,
fiel der bunte Farbertopf
ganz genau auf seinen Kopf.

Stups der kleine Osterhase
fiel andauernd auf die Nase
ganz egal wohin er lief
immer ging ihm etwas schief.

Bei der Henne Tante Berta
traf das Schicksal ihn noch härter,
denn sie war ganz aufgeregt,
weil sie grad' ein Ei gelegt.
Stups, der viele Eier braucht
schlüpfte unter ihren Bauch.
Berta, um ihn zu behüten,
fing gleich an ihn auszubrüten.

Stups der kleine Osterhase
fiel andauernd auf die Nase
ganz egal wohin er lief
immer ging ihm etwas schief.

Paps, der Osterhasenvater,
hat genug von dem Theater
und er sagt mit ernstem Ton:
„Hör mal zu, mein lieber Sohn!
Deine kleinen Abenteuer
sind mir nicht mehr ganz geheuer“
Stups, der sagt „das weiß ich schon,
wie der Vater so der Sohn.“

Stups der kleine Osterhase
fiel andauernd auf die Nase
ganz egal wohin er lief
immer ging ihm etwas schief.

Ein Ostergedicht

Wer ahnte,
dass zum Weihnachtsfest Cornelia mich sitzenlässt?
Das war noch nichts:
zu Ostern jetzt hat sie mich abermals versetzt!
Nun freu ich mich auf Pfingsten -
nicht im geringsten!

Ein Gedicht von Heinz Erhardt

Osterspiel

Eierdieb

Eine oder einer spielt den Osterhasen. Der Osterhase sitzt in der Kreismitte und bewacht ein Nest mit Ostereiern. Er hat dabei allerdings die Augen verbunden und muss sich nun auf die Geräusche konzentrieren. Die Füchse, welche sich im Kreis drumherum befinden, wollen die Eier stehlen. Sie schleichen sich vorsichtig an das Osternest heran. Hört der Osterhase das Geräusch und deutet in die richtige Richtung, muss der Eierdieb wieder zurück und aufgeben. Nun kann der nächste Fuchs sein Glück versuchen. Hat ein Fuchs ein Ei erwischt, darf er es behalten und nun selbst Osterhase spielen.

Fruchtige Ostertorte

Zutaten für 1 Portion:

500 g Mascarpone
200 g Aprikosenkonfitüre
225 g Zucker
5 Ei(er), getrennt
10 EL Eierlikör
1 Beutel Vanillinzucker
9 Blatt Gelatine
150 g Joghurt
175 g Mehl
5 EL Wasser
1 Dose Pfirsiche



Den Ofen auf 180°C (Umluft) vorheizen. Die Eiweiße steif schlagen, beiseitestellen. Die Eigelbe und 5 EL Wasser, 150 g Zucker und Vanillinzucker schaumig schlagen. Das Mehl mit dem Backpulver mischen und sieben. Die Mehlmischung zu der Eiermischung geben, mischen, danach den Eischnee unterheben. Die Masse auf ein mit Backpapier belegtes Backblech geben und für 20 min. backen. Danach den Boden auf ein feuchtes Tuch stürzen, mit Marmelade bestreichen und von der langen Seite her einrollen. Abkühlen lassen. Die Gelatine einweichen. 175 ml Saft von den Pfirsichen aufheben, die Früchte würfeln. Mascarpone, Likör, Joghurt und den übrigen Zucker verrühren. Den Saft erwärmen, die Gelatine ausdrücken, darin auflösen, danach in die Joghurtmasse rühren. Die Früchte unterheben. Den abgekühlten Biskuitboden in 1/2 - 1 cm breite Scheiben schneiden. Eine Schüssel mit Klarsichtfolie auslegen und den Biskuit darin schön auslegen. Einige Scheiben aufheben für den oberen Abschluss. Dann die Joghurtmasse einfüllen und den restlichen Biskuit oben drauflegen. Für mind. 3 Std. in den Kühlschrank stellen.

Dann auf eine Platte stürzen und die Folie abziehen. Wer möchte, kann dann den Kuchen noch mit einer Glasur überziehen oder mit einer Marzipandecke belegen und evtl. nach Wunsch garnieren.

Zubereitungszeit: ca. 30 Min.

Ruhezeit: ca. 3 Std.

Schwierigkeitsgrad: normal

Brennwert p. P.: 450 kcal

Hasen-Eierbecher

Kinderleicht und schnell gemacht sind diese Eierbecher. Eoplast-Modelliermasse für die Mikrowelle (von Eberhard Faber, Bastelbedarf) in der gewünschten Dicke auf einem Teller ausrollen. Mit großen Hasen-Ausstechern (von Kaiser



Backformen, Haushaltwarenbedarf) die Form ausstechen, für die Vertiefung ein Ei in die Masse drücken. Ausstecher und Ei entfernen, Hase mit dem Teller in die Mikrowelle stellen und nach Gebrauchsanweisung zehn Minuten bei 600 Watt austrocknen. Mit Bastelfarben bemalen, trocknen lassen und mit gefärbten Eiern dekorieren.

Zehn bunter Ostereier

nach der Melodie von 10 kleine Negerlein

Zehn bunte Ostereier, in der Osternacht,
die hat beim hellen Mondenschein der Osterhas' gebracht.

Da fliegt die Elster her, die keckert: „Das schmeckt fein!“
Schon hat sie schnell ein Ei stibitzt, da waren's nur noch neun.

Schaut euch den Igel an, der tippelt her bei Nacht.
Das rote Ei, das schleckt er aus, da waren's nur acht.

Da schleicht der Fuchs vorbei, der mag keine Rüben.
Das Zucker-Ei hat ihm geschmeckt, da waren's nur noch sieben.

Auf ihrem Besen fliegt herbei die alte Hex.
Die steckt ein lila Ei sich ein, da waren's nur noch sechs.

Stolziert der Storch herbei, ganz ohne Schuh' und Strümpf.
„Ein Ei für meine Kinderschar!“ Da waren's nur noch fünf.

„Los“, brummt der Maulwurf laut, „ein Ei, das hol ich mir.
Ich trag es tief ins Maulwurfnest.“ Da waren's nur noch vier.

Frau Schlange ist zu Gast, schleicht an dem Nest vorbei.
Verschlingt eins mit großer Lust, da waren's nur noch drei.

Der Iltis kommt des Wegs daher, ruft erfreut: „Ein Osterei.“
Er steckt eins ein geschwind, da waren's nur noch zwei.

Zwei Eier noch im Osternest, ein großes und ein kleins.
Das kleine schnappt der Habicht sich, da war es nur noch eins.

„Kuckuck“, so schnarrt es laut, „Kuckuck, was will ich mehr!
Ich schnappe mir das Letzte weg.“ Nun ist das Nest leer.

Da sprach der Osterhas': „Was ist da nur gescheh'n?“
Er holt schnell neue Eier her, nun waren's wieder zehn!

Frühling

Text: August Fischer (1885) - Melodie: Volksweise

Nun will der Lenz uns grüßen,
von Mittag weht es lau,
aus allen Wiesen sprießen,
die Blumen rot und blau.

Draus wob die braune Heide,
sich ein Gewand gar fein
und lädt im Festtagskleide
zum Maientanze ein.

Waldvöglein Lieder singen,
wie Ihr sie nur begehrt,
drum auf zum frohen Springen,
die Reis' ist Goldes wert.

Hei unter grünen Linden,
da leuchten weiße Kleid!
Heija, nun hat uns Kindern
ein End all Wintersleid.

Frühling
 Text: August Fischer (1885) - Melodie: Volksweise

Frühling Seite 2 von 2

Nun will der Lenz uns grü- ßen,
 Mit- tag weht es lau, aus al- len Wie-
 spie- sen die Blu- men rot und blau.
 wob die brau-ne Hei- de, sich ein Ge- wand
 fein und lüdt im Fest- tage klei- de
 Mai- en- tan- ze ein.

produziert, die es nun gilt österlich zu gestalten. Ob Punkte, Streifen oder abstrakte Kunst jedes Ei wird seinen gebührlchen Platz an den Büschen und Bäumen in der Eingangallee des Vogelpark Marlow finden.

Als Motivationshilfe hält der Vogelpark Marlow für jeden kleinen Gast einen Vögli, die parkinterne Währung, als Entlohnung bereit.

Jan Gereit



Ein kleines weißes Wunder im Vogelpark Marlow namens Albert



In der begehbaren Bennetkänguruanlage im Vogelpark Marlow gibt es momentan ein Menge zu sehen, denn 5 unserer Kängurus tragen Nachwuchs in ihren Beuteln und ab und an lassen sich die Kleinen blicken, um ein wenig frische Luft zu schnupern Das Besondere bei den diesjährigen Kängurubabys ist, dass sich dieses Jahr eine Mutation unter den Nachkömmlingen

Ostervorbereitungen im Vogelpark Marlow

Es gibt viele Möglichkeiten für einen Verein seine Ziele zu verfolgen. Ob es das Einwerben von Fördergeldern für neue Projekte, das Sammeln von Spendengeldern oder einfach die Übernahme von Lobbyarbeit für den Vogelpark Marlow ist. Im Förderverein des Vogelpark Marlow haben sich 56 Mitglieder gefunden, die sich gerne für ihren Vogelpark Marlow ins Zeug legen. Wichtig ist ihnen dabei, dass sie in ihrem Wirken den Kontakt zum Vogelpark Marlow halten und pflegen. Eine sehr gelungene Weise dieser Kontaktpflege ist das traditionelle Osterfest im Vogelpark Marlow. Seit Gründung des Parks sind die Mitglieder des Fördervereins federführend beim Gestalten des einzigen Festes, welches im Vogelpark Marlow gefeiert wird. Die Mitglieder streben dabei an, dass im Mittelpunkt der Aktivitäten möglichst das jährliche Saisonhighlight gestellt wird. In diesem Jahr möchten die Vereinsmitglieder die Eröffnung der neuen Bühne für die Flugkünstler wie den Marabu Roberto, dem immer hungrigen Pelikantrio oder den farbenprächtigen Aras Adam und Amanda feiern.

Nach dem Motto „Dat Kücken un de Osterhaas‘ upp den niegen Landepatz“ werden sich dann allerlei interessante Angebote reigen.

Doch vor der Feier muss der Park ins rechte Licht gerückt werden. Während die Gärtner die Pflanzzeit nutzen, um de Park erblühen zu lassen, kämpfen Tierpfleger und Handwerker beim jährlichen Frühjahrsputz um den Park blitzblank zu bekommen. Wenig Zeit haben die Mitarbeiter um ihren Park mit einem Osterschmuck zu beschicken. Hier möchte der Vogelpark Marlow ganz auf seine Besucher setzen. Am Sonntag, 03.04.2011 lädt der Förderverein des Vogelpark Marlow in der Zeit von 12.00 - 15.00 Uhr im Park zum gemeinschaftlichen Ostereierbemalen und -aufhängen ein. Während Marion Herter und Karin Briese vom Förderverein die Farbe, Stifte, Pinsel und Bastelutensilien bereithalten, haben die Hühner des Vogelpark fleißig Rohlinge

befindet. Der kleine Albert ist schneeweiß und hat glühend rote Augen! Er ist ein typischer Albino und etwas recht Seltenes, denn Albinonachkömmlinge kommen nur bei einer von 10.000 Geburten in der Natur vor.

Albert ist der Älteste aus der Gruppe der Jungtiere und die Parkmitarbeiter warten gespannt auf seine ersten Hüpfversuche in naher Zukunft.

Der Vogelpark Marlow ist von 9.00 bis 19.00 Uhr geöffnet und bietet neben Albert noch viele andere Attraktionen, wie Sie unter www.vogelpark-marlow.de erfahren können.



Fotos: Franziska Zöger

Pommern-Stralsund, ein Name mit Geschichte und Zukunft im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und im Europa der Regionen

Nomen est omen - der Name ist Zeichen, Programm und Identität. Das erklärt die Aufregungen, wenn Namensänderungen, wie sie nun im Zuge der Kreisgebietsreform anstehen, entschieden werden müssen.

Seit über 700 Jahren ist die Geschichte unserer Region mit dem Namen Pommern verbunden. Die Regionalbezeichnung ist deutlich älter und slawischer Herkunft (*po more* = „am Meer“). Pommern, das Land am Meer, das Ostseeland.

Wenn Namensveränderungen notwendig werden, dann sollten die Betroffenen ein nachvollziehbares Prinzip erkennen, da es sich ja nicht um einen persönlichen, den Moden und dem Geschmack folgenden Namen handelt, sondern um die Benennung eines sich neu formierenden Territoriums.

Bei allen Stärken und Schwächen der Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern, die hier nicht zu besprechen sind, folgen die vorläufigen Arbeitsnamen der sechs zukünftigen Großkreise einem einheitlichen Prinzip: der Benennung der Kreise nach den Landesteilen Mecklenburg und Vorpommern. Die konsequente Auffassung der Landesregierung, den Namen nach dem Landesteil, der den größten Anteil der historisch gewachsenen Region am zukünftigen Großkreis bildet zu benennen, hat dazu geführt, dass vier Großkreise Mecklenburg und zwei Vorpommern im Namen führen (Abb. 1).



Abb. 1

Dieser Logik folgend, sollten in der regional gegliederten Bundesrepublik und in einem Europa der Regionen die mecklenburgischen und pommerschen Regionen, die heute ein Bundesland bilden, sich auch in den Kreisnamen wiederfinden. Dabei erscheint die Beibehaltung des Namens Nordvorpommern zwar als mögliche, aber für die bisherigen Bereiche des Kreises Rügen und der Hansestadt Stralsund als kaum akzeptable Lösung.

Auf der Suche nach einer zukünftig tragfähigen Klammer erscheint die gewachsene historische Region die beständigste Variante.

Fast 90 % des Territoriums des zukünftigen Großkreises um Stralsund herum werden durch pommersche Geschichte mit all ihren Besonderheiten und Brüchen geprägt. Schon aus diesem Grund erscheint die Verwendung von Pommern im neuen Kreisnamen als unverzichtbar, wenn regionale Identität ernst genommen werden soll.

Auch unsere polnischen Nachbarn respektieren die regionalen Bezeichnungen und benennen das östlich der Oder gelegenen Hinterpommern heute als Westpommern oder auch Stettiner Pommern. Die östlich an Hinterpommern anschließende Landschaft bis zur Weichsel wird Pommerellen genannt. Im Polnischen hingegen gibt es den Namen Pommerellen nicht. Dieses Gebiet wird im heutigen Polen Danziger Pommern genannt.

Aus der Geschichte des pommerschen Herzogtums ist bekannt, dass die Landesteile nach der jeweiligen Residenzstadt als Pommern-Wolgast oder Pommern-Stettin benannt wurden (Abb. 2).

Die außerordentlich komplexe Territorialgeschichte Pommerns erschwert allgemeingültige und historische Lösungen, die auch nicht Ziel für eine offene und zukunftsorientierte Entwicklung des neuen Großkreises sein können.

Die Bezeichnung der beiden vorpommerschen Kreise als Pommern-Stralsund und Pommern-Greifswald würde der gesamteuropäischen Region Rechnung tragen und dem **alten Namensprinzip - Nennung von Region und Verwaltungssitz** - folgen. Pommern, das Land am Meer, sein in Deutschland verwurzelter vorpommerscher Teil und das in Polen verankerte Hinterpommern und Pommerellen bilden eine gesamteuropäische Region mit ihren Bereichen Pommern-Stralsund, Pommern-Greifswald, Pommern-Stettin und Pommern-Danzig.

Sicher, der Namensvorschlag Pommern-Stralsund erfordert von der Insel Rügen eine gewisse selbstbewusste Toleranz. Das Fürstentum Rügen hat eine sehr eigenständige Entwicklung durchlaufen und umfasste bis ins 14. Jahrhundert neben der Insel fast das gesamte Territorium des heutigen Kreises Nordvorpommern. Mit dem zukünftigen Großkreis wird dieses geschichtlich sehr eng verbundene Gefüge wieder entstehen, das bis 1325 territorial eigenständig das Fürstentum Rügen bildete (Abb. 2).

Dennoch erscheint der Name „Fürstentum Rügen“ fast 700 Jahre nach dem Aussterben der Rügenfürsten und der damit verbundenen Übernahme durch Pommern für den neu zu begründenden Landkreis nicht mehr als legitim.



Abb. 2

Das historische Fürstentum Rügen wird in der Reflexion und in der Entwicklung des zukünftigen Großkreises eine größere Wertschätzung erfahren als in den bisherigen Körperschaftsstrukturen, weil die wiedererstehende neue territoriale Identität des Gebietes unter Einbeziehung der Hansestadt dazu beste Voraussetzungen schafft.

Die frühesten lateinischen Urkunden schreiben für Pommern ‚longum mare‘ (entlang des Meeres). Wir müssen diesen wohlklingenden Namen nur wieder neu übersetzen und für uns akzeptieren.

Mit diesem Namen ist die südöstliche Ostseeküste seit mehr als 1000 Jahren fest im baltischen Raum verortet. Pommern ist ein wesentliches Glied der Ostsee-Familie. Ein Patentieren des Namens „Ostseekreis“ für den Raum um Stralsund herum erscheint wie das Erkaufen eines Privilegs (aus rein werbetouristischem Kalkül) für einen Begriff, der rund um die Ostsee gelten könnte. Dieses Patent „Ostseekreis“ muss auf den gesamten baltischen Raum sehr eigenwillig wirken und die Mehrheit der Anwohner an der Ostsee verwirren, da er auch für sie gültig sein könnte.

Im Europa der Regionen sollten wir die Regionen auch beim Namen nennen. Denn wenn wir unseren angestammten Namen verleugnen, geben wir einen wesentlichen Teil der eigenen Identität preis. Eine authentische Region mit selbstbewussten Einwohnern ist die beste Investition in die eigene Jugend und eine hervorragende Tourismuswerbung.

Der neue Großkreis wird nicht nur „einer der schönsten in Deutschland“ sein, sondern auch einer der kulturhistorisch interessantesten, besonders im baltischen Kontext.

Der neue Landkreis Pommern-Stralsund wird seinen würdigen Platz im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und in der europäischen Region Pommern einnehmen.

In Pommern baute man einst die höchsten Gebäude der Welt (Marienkirche Stralsund), die stolzesten Handelskoggen und begründete die zweitälteste Universität im Ostseeraum. Die überaus erfolgreiche landwirtschaftliche und maritime Entwicklung wird bis heute fortgeschrieben, denn - *nomen est omen* - der Name Pommern ist Programm für das „Land am Meer“ das seine Vergangenheit und Zukunft am *mare balticum* finden wird.

Dr. Gerd Albrecht

Sonstige Informationen

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung über den Entwurf der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogel-Schutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom

Im Ergebnis einer freiwilligen Beteiligung der Öffentlichkeit und der daran anschließenden Beschlüsse der Landesregierung vom 25. September 2007 und 21. Januar 2008 erfolgte im Frühjahr 2008 die Übermittlung der Gebietskulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern an die Europäische Kommission. Die gemeldeten Gebiete besitzen zum größten Teil gegenwärtig noch überwiegend den Status faktischer Vogelschutzgebiete. Das Land ist aber nach dem Recht der Europäischen Union verpflichtet, die in 2008 gemeldeten Gebiete nach nationalem Recht unter Schutz zu stellen. Mit dem vorliegenden Entwurf der Vogelschutzgebietslandesverordnung soll dieser Verpflichtung Rechnung getragen werden.

Auf folgenden Sachverhalt wird ausdrücklich hingewiesen:

- **Mit der geplanten Landesverordnung erfolgt ausschließlich eine Umsetzung der gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete in nationales Recht.**
- Dem Entwurf der Landesverordnung liegen die Gebietsabgrenzungen der an die Europäische Kommission übermittelten Gebiete zugrunde, da jede Herausnahme von Flächen dazu führen würde, dass diese im Status faktischer Vogelschutzgebiete verbleiben würden.

Gemäß § 15 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66) ist der Entwurf der Landesverordnung mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im Geltungsbereich der vorgesehenen Vogelschutzgebietslandesverordnung liegen, öffentlich auszulegen. Der Ort und die Dauer dieser Auslegung werden mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht werden.

Darüber hinaus erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom

4. April 2011 bis einschließlich 4. Mal 2011

in den nachfolgend genannten Naturschutzbehörden während der Dienstzeiten.

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicher Ufer 13
19053 Schwerin

Staatliches Amt für
Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schleusinger-Straße 35
18059 Rostock

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg

Landeshauptstadt Schwerin
Bürgercenter des Stadthauses
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Nationalparkamt Müritz

Hansestadt Stralsund
Bauamt
Badenstr. 17
18439 Stralsund

Hansestadt Wismar
Bauamt
Beguinestraße 4
23966 Wismar

Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen Bedenken oder Anregungen vorbringen. Schriftliche Bedenken oder Anregungen können auch direkt an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz, Paujshöher Weg 1, 19061 Schwerin gerichtet werden.

Die in den oben genannten Naturschutzbehörden ausgelegten Unterlagen sind darüber hinaus auf den Internetseiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter <http://www.lung.mv-reaierunQ.de> > „Fachinformationen“ > „Natur und Landschaft“ > „Schutzgebiete“ einsehbar und für einen Download verfügbar.

Schwerin, den

Hans-Joachim Schreiber

Landkreis Nordvorpommern
Der Landrat
Fachgebiet Bauverwaltung/Ordnung

Bekanntmachung

Die/Der (Einheit/Truppenteil) Bundeswehr Calw führt in der Zeit **vom 04.04.2011 bis 15.04.2011** eine Truppenübung durch.

Grenzen des Übungsraumes: Landkreise Uecker-Randow, Güstrow, Ludwigslust, Neubrandenburg, Mecklenburg-Strelitz sowie Nordvorpommern.

Das Übungsgebiet umfasst das gesamte Territorium des Landkreises Nordvorpommern.

Die Übung findet auf Liegenschaften des Bundes und Privatgrundstücken 24 Stunden täglich (ohne Unterbrechung) statt. Nach Angaben der Bundeswehr ist die Unterstützung durch Hubschrauber und Radfahrzeuge ein gängiges Verfahren und kann zu einem zeitlich und örtlich begrenzten erhöhten Lärmaufkommen führen.

An der Übung nehmen teil:

Soldaten (Anzahl nicht bekannt gegeben)

Radfahrzeuge (Anzahl nicht bekannt gegeben)

Kettenfahrzeuge (Anzahl nicht bekannt gegeben)

Luftfahrzeuge (Anzahl nicht bekannt gegeben)

Straßen mit voraussichtlich mehr als verkehrsüblicher Benutzung: wurden nicht bekannt gegeben

Sperrung von Straßen und Gewässern: **keine Angaben**

Gewünschte und benötigte Leistungen:

Inanspruchnahme von Tammaterial: **keine Angaben**

Inanspruchnahme von Quartieren: **keine Angaben**

Durchführung von Erdarbeiten: **keine Angaben**

Nutzung von Gefechts-, Spreng-, Darstellungs- und Übungsmunition: **keine Angaben**

Ersatzforderungen für aufgetretene Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Übung beim Landkreis Nordvorpommern, Fachgebiet Bauverwaltung/Ordnung, Bahnhofstr. 12/13 in 18507 Grimmen geltend zu machen.

Grimmen, 10.03.2011

Im Auftrag



Bekanntmachung des Amtes Niepars

in den Gemeinden: Niepars, Pantelitz, Kummerow, Groß Kordshagen, Lüssow, Neu Bartelshagen, Steinhagen, Jakobsdorf, Wendorf, Zarrendorf

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern

erfolgt zu dem

vom 06.04.2011 bis zum 06.05.2011

im Bauamt, Raum 3.7, des Amtes Niepars, Gartenstraße 13 b in 18442 Niepars während der Dienstzeiten (Mo 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Do 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Niepars, den 17.03.2011

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 22.03.2011

Abzunehmen am: 06.04.2011

Holen Sie sich die Welt nach Hause! Werden Sie Gastfamilie!

Für Schülerinnen und Schüler aus Cali/Kolumbien suchen wir aufgeschlossene Familien, die gerne einmal mit einem jungen Menschen aus einem anderen Kulturkreis zusammen leben und den Alltag teilen würden. Die Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache. Sie kommen für die Dauer eines Schuljahres nach Deutschland und werden bundesweit in Gastfamilien untergebracht.

Familienaufenthalt 27. August 2011 bis 14. Juli 2012
15 Schüler(innen), 15 - 16 Jahre
ausreichende Deutschkenntnisse

Gegenbesuche in Cali zu denselben Bedingungen sind herzlich willkommen!

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Schwaben International e. V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711/23729-13 • Fax: 0711/23729-31

schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

Sommer-Ferien-Abenteuer 2011

6 erlebnisreiche Tage für Kinder von 7-12 Jahren

mit einem Tagesausflug in den **SUPER PARK**

Unser Programm:

Tischtennis	Ausflug ins Erlebnisbad	Nachtwanderung	Disco
Fußball	Besuch der Burg Frauenstein	Kino-Abend	Pizza backen
Kugeln	Ausflug in den Sonnenlandpark	Lagerfeuer	Spiel und Spaß
Reiten	eine Nacht unterm Sternenhimmel	Basteln	und vieles mehr ...

Die Übernachtung erfolgt bei uns in gemütlichen Mehrbettzimmern mit Doppelstockbetten. Wir freuen uns auf euch!

31.07.-06.08.2011 ♦ 14.08.-20.08.2011

Infos & Anmeldungen: ☎ 0 37 21 - 21 06 09
www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:
Jugendherberge Frauenstein, Walterslebenstraße 13, 09623 Frauenstein
☎ 03 73 26 - 13 07 • www.frauenstein.jugendherberge.de

TERMINHINWEIS

Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Beratungstag zu Stasi-Unterlagen

Beim Umgang mit dem Thema Stasi-Unterlagen ergeben sich für die Einzelnen häufig Fragen, beispielsweise: Wie kann ich Akteneinsicht beantragen? Brauche ich ein Formular? Wie lange dauert es, bis ich die Akte sehen kann? Kann ich Kopien erhalten? Wie erfahre ich den Klarnamen eines Inoffiziellen Mitarbeiters?

Diese Anfragen lassen sich am besten im persönlichen Gespräch klären. Deshalb bietet die Außenstelle Rostock einen **Beratungstag** rund um das Thema **Stasi-Unterlagen** an:

**Wann: Mittwoch, 13. April 2011
10.00 bis 18.00 Uhr**
**Wo: Mehrgenerationenhaus Lütten Klein
Danziger Straße 45d
18107 Rostock**

Fachkundige MitarbeiterInnen der Außenstelle Rostock des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) stehen den interessierten Bürgerinnen und Bürgern für alle Fragen zur Akteneinsicht zur Verfügung - von der Antragstellung über Auskünfte, Einsichtnahme, Herausgabe von Kopien bis hin zur Decknamenentschlüsselung.

Vor Ort ist es möglich, einen Antrag auf Auskunft, Akteneinsicht bzw. Herausgabe von Kopien aus Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu stellen. Beim Ausfüllen des Formulars sind die MitarbeiterInnen auch gern behilflich. Die Vorlage eines gültigen Personaldokuments erspart dem Antragsteller den Weg zur Meldebehörde, da dann die Identität gleich bestätigt werden kann. Wenn der Antragsteller nicht selbst zur Beratung erscheinen kann, ist es möglich, dass der Antrag durch einen ausdrücklich zur Antragstellung Bevollmächtigten gestellt wird. Der Bevollmächtigte muss den Identitätsnachweis des Vertretenen und seine Vollmacht vorlegen.

Auch zu weiteren Fragen der Nutzung der Stasi-Unterlagen für die Rehabilitation/Strafverfolgung und für Forschungsanträge zur Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes geben die MitarbeiterInnen gern Auskunft.

Dr. Volker Höffer

Leiter der Außenstelle Rostock des BStU

Saisonstart im Vogelpark Marlow

Kaum werden die Tage werden länger und die Sonnenstrahlen gewinnen an Kraft, da zeigen die Pflanzen ihre ersten grünen Spitzen. Die Schneeglöckchen recken sich der Sonne entgegen und weitere Frühblüher zeigen mit dicken Knospen, dass das Frühjahr Einzug hält.

Dank vieler fleißigen Hände in der Gartenabteilung des Vogelpark Marlow ist hier ein Spaziergang besonders ergiebig. Winterlinge, Märzenbecher, Krokusse und Weidenkätzchen lassen den Beobachter schon die wärmeren Tage erahnen.

Im Vogelpark Marlow werden die pflanzlichen Frühlingsboten noch durch seine Bewohner ergänzt. Da präsentiert sich das Wassergeflügel in ausgelassener Hochzeitstimmung. Die Erpel haben sich in prachtvolle Hochzeitsgewänder gekleidet. Singvö-

gel nutzen jeden Sonnenstrahl und begrüßen diese mit ausgiebigen Gesängen. Sogar das erste Storchchenpaar hat seinen Vogelhorst im Vogelpark Marlow bezogen.

Diese gesamten Frühjahresboten weisen die Mitarbeiter des Vogelpark Marlow darauf hin, dass der Saisonstart bald ansteht. Schon das vergangene Wochenende hat gezeigt, dass der Vogelpark Marlow ein geeigneter Ort ist, den Frühling zu finden. Rund 850 Gäste besuchten den Vogelpark Marlow und signalisierten den Mitarbeitern, dass sie ihren Park wieder in voller Pracht erleben wollen.

Dankbar nahmen diese das Signal auf und starteten umgehend mit der Saisonvorbereitung. Ein gründlicher Frühjahresputz sorgt dafür, dass ab Sonnabend, 19.03., der Vogelpark Marlow in die Saison 2011 starten kann.

Saisonstart im Vogelpark Marlow bedeutet für die Besucher nicht nur, dass sich die Öffnungszeiten der Kasse wieder auf die gewohnten Zeiten von 9.00 - 17.00 Uhr verlängert und viele Tiere wieder auf ihren angestammten Anlagen zu sehen sind, sondern, dass die sehr beliebte Greifvogelshow wieder zweimal pro Tag stattfindet.

Auch die immer hungrigen Lories und Wellensittiche erwarten sehnsüchtig die Gäste, damit diese Ihnen die heißbegehrten Leckerlis kredenzen. Doch Vorsicht ist geboten, über die Winterzeit haben sich die Wellis eine Marotte zugelegt - Sie lieben Schuhe.

Jan Gereit



Frühjahresboten und -vorbereitungen im Vogelpark Marlow. Am Sonnabend ist Saisonstart im Vogelpark Marlow. Die Handwerker Peter Konkolewski und Mike Bollmeyer sorgen dafür dass alles „im Lot“ ist.

Osterfeuer in Niepars

Gründonnerstag, am 21.04.

Auf der Hühnerfarm,
ab 15.00 Uhr Eiersuchen,
Stockbrot am Feuer,
für die Versorgung sorgt die Feuerwehr,
Kinderspiele,
Osterquiz, u.ä.

Eine gemeinsame Veranstaltung in der Gemeinde Niepars.
Organisiert von der Feuerwehr, der Kita Storchkinder und der Jugendarbeit

Die Kfz-Familienversicherung der Zurich Versicherung

Kraftfahrtversicherung für Individualisten mit Familiensinn

Wir sprachen mit dem Allfinanzmanager Udo Kreisel, der für die Zurich Versicherung im Bereich Nordvorpommern als Generalagent vermittelnd tätig ist.

Herr Kreisel, am 29.01.2011 wurde Zurich bei der Finanzen-Nacht des Axel Springer Finanzen Verlags für ihre Kfz-Familienversicherung mit dem „Goldenen Bullen“ für das innovativste Versicherungsprodukt des Jahres 2011 ausgezeichnet. Was ist darunter zu verstehen?

Die Zurich Kfz-Familienversicherung bietet umfassenden Versicherungsschutz für alle Fahrzeuge innerhalb eines Familienverbundes. Unter Familienverbund versteht Zurich nicht nur die klassische Familie, sondern auch einen privaten Verbund von zwei oder mehreren Personen, die unter einem Dach zusammenleben und wirtschaftlich voneinander abhängig sind. Außerdem gehören dazu Kinder, die während der Ausbildung oder des Studiums nicht zu Hause wohnen und von den Eltern finanziell unterstützt werden.

Nehmen wir einmal folgende Situation, die sicherlich viele Eltern kennen: Kaum haben die Kinder ihren Führerschein, stellt sich die Frage nach einem eigenen Auto. Für eine mehrköpfige Familie können die Anschaffung und besonders der Unterhalt eines weiteren Autos teuer werden, zumal Fahranfänger mit hohen Zuschlägen in einen Kfz-Vertrag einsteigen müssen. Anders bei der neuen Kfz-Familienversicherung von Zurich, denn hier sparen Familien.

Was heißt das im Einzelnen?

Die Kfz-Familienversicherung ist kostengünstiger als mehrere Einzelverträge, die unabhängig voneinander abgeschlossen werden. Je mehr Fahrzeuge bei Zurich versichert sind, desto höher ist der Rabatt. Und mit jedem neu hinzukommenden Fahrzeug steigt der Rabatt für jedes Fahrzeug weiter. Ein besonderer Vorteil ist, dass die Zuschläge für Fahranfänger reduziert sind. Damit profitiert der junge Fahrer von günstigen Prämien.

Jedes Familienmitglied erhält seine eigene Police, zahlt seinen eigenen Beitrag, aber alle haben ein und denselben Ansprechpartner.

Jetzt einmal ein ganz konkretes Beispiel: Meine Frau und ich haben je einen PKW. Unser Sohn wird im Mai seinen Führerschein erwerben und möchte dann ein eigenes Auto haben. Welche Rabattstufe bekommt er?

Vorausgesetzt Sie sind bereits mit beiden Fahrzeugen bei Zurich versichert oder wechseln mit beiden Versicherungen per 01.01.2012 zu Zurich, und das sogar mit einer Beitragsgarantie, dann erhält Ihr Sohn sofort die Schadenfreiheitsklasse 3, d.h. in der Haftpflicht einen Beitragssatz von 70%. Übrigens ist bei drei Fahrzeugen jeder Vertrag im Hintergrund mit 8% rabattiert.

Herr Kreisel, Sie sprachen gerade von einer „Beitragsgarantie“. Was bedeutet das?

Die hohen Schadenaufwendungen in der gesamten

deutschen Kfz-Versicherungsbranche führen dazu, dass jedes Jahr die Prämien angepasst werden müssen. Wir bieten unseren Neukunden, die per 01.01.2012 mit ihrer Versicherung zu Zurich wechseln, eine Beitragsgarantie. Das heißt, unser Neukunde kennt heute schon seinen Beitrag für die Kfz-Versicherung im Jahr 2012.

Gibt es bei Zurich noch andere interessante Versicherungsproduktinnovationen?

Ja, zum Beispiel unsere MultiPlusMaximo, bei der die Unfall-, Haftpflicht-, Hausrat-, Rechtsschutz- und Wohngebäudeversicherung eingeschlossen werden können. Übrigens mit umfangreichen Leistungserweiterungen, einem sehr guten Preis-Leistungsverhältnis und einem zusätzlichen Bündelrabatt für die Zurich Kfz-Versicherung für den privaten PKW.

Da jeder Kunde individuelle Lösungen benötigt, sollte er sich persönlich beraten lassen.

Für ein Beratungsgespräch stehe ich gern zur Verfügung.



Udo Kreisel

Allfinanzmanager (IHK)

Rostocker Chaussee 2/Mühlenpassage
18437 Stralsund
Telefon (0 38 31) 48 19 91
Mobil 0172 3 92 46 01
E-Mail: udo.kreisel@zuerich.de
www.finanzen-hst.de



Bürozeiten Mo., Di., Do., 9.00 – 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Happy Easter



Autoschlüsselübergabe im Honda-Autohaus Bladt in Stralsund

Anzeige

Das Amt des Biosphärenreservates Südost Rügen ist stolzer Besitzer eines neuen umweltfreundlichen Dienstfahrzeuges seit März 2011

Die Verantwortung für die Welt von morgen mit Hondas Umweltpartnerschaft für das Biosphärenreservat Südost-Rügen wurde jetzt konkret.

Mit der Übergabe des Honda Civic Hybrid erfolgte der Startschuss für die Umweltinitiative von Honda Deutschland als Partner der Deutschen UNESCO - Biosphärenreservate im Norden unseres Bundeslandes. Stellvertretend überbrachte Herr Bligenthal von der Honda Deutschland GmbH die Grußbotschaft.

Der besondere Moment wurde mit der Autoschlüsselübergabe durch den Geschäftsführer des Hondaautohauses Bernd Bladt an die Amtsleiterin Sabine Schlander des Biosphärenreservates Südost-Rügen vollzogen.

Die Modellregion gilt für ein nachhaltiges Wirtschaften und sanften Tourismus im Einklang mit der Natur.

Das Ziel ist die Erprobung und Forschung von Maßnahmen, die das Zusammenspiel von Mensch und Umwelt für die Zukunft sichern.

Mit der Übergabe des Civic-Hybridfahrzeuges, als gegenwärtig effizienteste Antriebstechnologie, um den CO₂- Ausstoß zu reduzieren, setzt Honda Deutschland ein weiteres Zeichen im Umweltschutz in unserer Region. Natürlich werden auch im Autohaus Bladt die Fahrzeuge mit modernster Antriebstechnologie für die Kaufinteressenten der Honda Modelle nach und nach angeboten.



The Power of Dreams



50 Jahre
Honda
danke für 50 Jahre Vertrauen

**Unsere attraktiven
Jubiläumsangebote
inklusive Klimaanlage**



Civic 1.4 Comfort
€ 15555,-
Jubiläums-Preisvorteil:
€ 4500,-*



Jazz 1.2 Trend
€ 13490,-
Jubiläums-Preisvorteil:
€ 3000,-*


Abb. zeigen Sonderausstattung.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km (alle Werte gemessen nach 1999/100/EG): Jazz 1.2 Trend: innerorts 6,7; außerorts 4,7; kombiniert 5,4. CO₂-Emission in g/km: 125. Civic 1.4 Comfort: innerorts 7,3; außerorts 5,0; kombiniert 5,9. CO₂-Emission in g/km: 135



HONDA
Bernd Bladt
Honda-Vertragshändler
18435 Stralsund · Heinrich-Heine-Ring 113 a
Tel.: 03831/381057 · Fax: 03831/381457 · www.honda-bladt.de

„Wo der Service zu Hause ist.“

 * Preisvorteil im Vergleich zur unverbindlichen Preisempfehlung der Honda Deutschland GmbH.

*Frohe Ostern &
allzeit gute Fahrt wünscht
Ihr
Autohaus
B. Bladt*







Der Ratgeber

FÜR BAUHERREN

Virtuelles Bauherren-Tagebuch

Ab sofort wird Bauherren der Alltag auf der Baustelle erleichtert. Mit dem neuen App von dach.de können schnell und einfach Bilder hochgeladen, Gewerke markiert und Handwerker per E-Mail verständigt werden. Dach.de bietet mit dem neuen App eine Plattform, die die Kommunikation zwischen Bauherr und Architekt, Maurer, Dachdecker, Klempner und allen anderen Handwerkern erleichtert und verbessert. Mit dem Bautagebuch kann der Bauherr 1:1 alle gewünschten Informationen an ein oder mehrere Gewerke weitergeben und Baustellenfotos verwalten und behält damit jederzeit den Überblick über das Geschehen am Bau. Kostenlos erhältlich ist das neue Bautagebuch-App im App Store von iTunes.

Zum Bautagebuch anmelden können Sie sich unter:
<http://www.dach.de/bautagebuch/>

UMZÜGE

Ihr Angebot auch per Internet!

POMMERN - POWER

Spedition Ebert

Umzüge nah & fern
Möbelmontagen · Küchenmontagen
Entsorgungen Kleintransporte
Tapetenentfernung · Renovierungsarbeiten
Anrechnung verwertbarer Altmöbel · **kostenlose Angebote**

schnell preiswert fachgerecht

Telefon: 03 99 98 / 1 02 58
www.fachumzug.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

SHBB

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Beratungsstelle **Stralsund**

Christiane Borowitz

Steuerberaterin

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern:

- Lohnsteuerberatung
- Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
- Einkommensteuererklärungen auch für Privatpersonen
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung
- Existenzgründungsberatung

Hainholzstraße 57
18435 Stralsund

Tel. **03831/3659-0**
Fax **03831/3659-10**

info@stralsund.shbb.de
www.stralsund.shbb.de

Meisterbetrieb
F. Löffelmacher
Mittelweg 6b - 18445 Prohn
Tel. 03 83 23/ 8 15 68
Fax 03 83 23/ 26 41 83
Funk: 01 70/ 7 76 18 51

eta

Elektrotechnik
Tore/ Antriebe
Anlagenbau

www.eta-elektrotechnik.com Service bis 20.00 Uhr - 24 h Notdienst

Nieparser Bauunion

I. Schilling

DACHDECKEREI

- Dachdecker-, Dachklempner-
und Zimmermannsarbeiten

Gartenstraße 71 g · 18442 Niepars · Tel.: 03 83 21/6 94 24 · Fax: 03 83 21/6 94 25

ROHRTECHNIK ROSTOCK GMBH
Büro Stralsund

- Kleinkläranlagen (Neubau, Umrüstung, Wartung)
- Tief- und Rohrleitungsbau
- Hausanschlüsse für Gas, Wasser und Abwasser
- Regenwasseranschlüsse
- Regenwassernutzungsanlagen

PRT Rohrtechnik Rostock GmbH, Büro Stralsund
Robert-Koch-Straße 15, 18442 Groß-Lüdershagen, Telefon: 03831 - 30 32 10,
Telefax: 03831 - 30 32 20, e-mail: stralsund.buero@prt-rohrtechnik.de

Bau- und Umwelt Negast GmbH

Fachfirma für Einbau, Montage und Wartung von:
vollbiologischen Kläranlagen
Regenentwässerung - Schmutzentwässerung
Beratung · Finanzierung

Abriss + Altbausanierung sowie Neubau

18442 Negast · Seemühlerstraße 4
Tel. 038327/60130 · mobil: 0172/1582881
e-mail: bau-umwelt-gmbh@web.de



Frohe Ostern

Auto Kalisch

Gartenstr. 2
18442 Niepars
Tel. 03 83 21/2 33



Frohe Ostern

Das Osterei Eier für den Lehnsherren

(wvp) In der Geschichte trifft man schon früh auf das Ei, so wurde es im 4. Jahrhundert als Grabbeigabe in römisch-germanischen Gräbern gefunden. Es galt stets als Symbol der Fruchtbarkeit und des Neubeginns. Schon die alten Ägypter haben bemalte Eier verschenkt. Das Ei galt auch teilweise als Berechnungseinheit für Zinsen und Pacht. Im Mittelalter lieferten die Bauern an Gründonnerstag einen Teil der Eier als

Naturalzins beim Lehnsherrn ab, als Leistung für das gepachtete Land, ein anderer Teil kam in die Kirche, wo er den Eiersegen "benedictio ovorum" erhielt. Die gesegneten Eier waren zur Unterscheidung rot gefärbt. Ostereier, die zwischen Gründonnerstag und Ostersonntag gelegt wurden, sollten besonders vor Krankheit schützen und für Fruchtbarkeit sorgen. Das Ei hält etwas verborgen, ist wie ein verschlossenes Grab, in welches ein Leben geschlossen ist. Damit wird die Beziehung zur Auferstehung Christi deutlich und die Verbindung zwischen dem Ei und Ostern für die

Christen erklärbar. Aber nicht nur der Beginn des Lebens, sondern auch die Zukunft des Lebens, im besonderen der Kinder, lässt Ostern zu einem Freudenfest werden. Auch die Frage nach der Ewigkeit kann durch die Form des Eies, ohne Anfang und Ende bzw. der Frage, ob zuerst Ei oder Huhn war, gedeutet werden. Die Verbindung zur Fruchtbarkeit ist durch die germanische Liebesgöttin Ostera gegeben. Der heutige Brauchtum der Ostereier geht wohl auf die im Mittelalter übliche Bezahlung der Zinsen und Abgaben mit Eiern an Gründonnerstag zurück.



Fröhliche Ostern

allen Kunden, Freunden und Bekannten

Bestell- & Verkaufsshop Familie Sieminewski

Schulstraße 11 e · 18442 Niepars
Tel.: 03 83 21/6 09 61

Vollbiologische Kleinkläranlagen

mit Zulassung, aktueller Stand der Technik

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

alles aus einer Hand
Eigenleistung möglich



Alther Pumpen GmbH
17489 Greifswald
www.alther.de

Am Helmschäger Berg 6a
Telefon: 0 38 34/5 75 60
alther-pumpen@t-online.de

Wir wünschen ein sonniges Osterfest!

Bauelemente Zimkendorf GmbH & Co. KG



- Fenster • Rollläden • Innentüren
- Haustüren • Garagentore
- Wintergärten • Überdachungen
- Markisen • Plissees

Ringo Kirsch

Hauptstraße 24 · 18442 Zimkendorf
Telefon 038321 - 666 47 · Telefax 038321 - 666 48
Mobil 0178 - 777 42 70



Dachdeckerei Fitzner



Inh.: D. Fitzner

Dorfstraße 10
18442 Krummenhagen

Tel.: 038327/ 69706 · Fax: 038327/69732 · Mobil: 0170/ 2861930
davidfitzner@t-online.de

Rohrdacheindeckungen
Stein-, Papp- & Gründächer
Klempner, Reparaturarbeiten & Havariedienst

Herzliche Ostergrüße
allen Patienten, Sportfreunden
und Bekannten

Ihre Physiotherapie Monika Korthase

Schulstraße 7g · 18442 Niepars
Telefon: 03 83 21/6 00 65



feel Meer

KOSMETIKSTUDIO

Ulrike Wedig
Gartenstr. 67 | 18442 Niepars
Telefon: 038321-66700



Ein frohes Osterfest!

KOSMETIK- & KÖRPERBEHANDLUNGEN | FUSSPFLEGE



QUAD FUN **Verleih/ Verkauf**
einfach anders...
Neu bei uns ab 01.05.2011
 auch ATV-Verleih
 Reservierung unter:
www.quadplusfun.de
 oder telefonisch unter
Fon: 03 82 31/45 06 49
 Chausseestraße 20
 18442 Groß-Kordshagen

Inh. Steffen Beuchelt

STRATIGABAU
 Straßen-, Tief- und Galabau
MEISTERBETRIEB für
Straßen - Wege - Pflasterarbeiten
Regenentwässerung - Schmutzentwässerung
Kläranlagen - Schächte - Außenanlagen - Erdbau
Zaunbau - Rohrleitungen - Natursteinarbeiten

Jens Kerstan · Dorfstraße 10 · 18513 Splietsdorf
 Tel.: 038325/65557 · Fax: 038325/65554 · Handy 0171/9457173
 e-mail: stratigabau@t-online.de · www.stratigabau.de



AUB Kläranlagen *seit 1994*
GmbH Steinhagen



18442 Steinhagen · An der B 194 Nr. 6

- Planung und Genehmigung
- Wartung & Service aller Fabrikate gut + preiswert**
- Lieferung & Einbau von vollbiologischen Kläranlagen, Nachrüstätzen, Regenwassersammelbehältern in allen Größen
- Selbsteinbau möglich

www.aub-abwasser.de ☎ **03 83 27/6 07 93**



72178 Waldachtal 1
 (Ortsteil Lützenhardt)
 Nördlicher Schwarzwald
 Telefon 074 43 / 96 62-0
 Fax 074 43 / 96 62 60

*Einfach mal schnell raus,
 und würzig klare Schwarzwaldluft schnuppern...*

Romantikwochenende „Zeit für Gefühle“

Immer Donnerstag od. Freitag bis Sonntag
 2 od. 3 Tage HP mit kalt-warmem Frühstücksbüfett

- 1x festliches 6-Gang-Menü bei Kerzenschein
- 1x Kaffee und hausgemachte Kuchenspezialitäten
- 1x romantische Lichterwanderung
- 1x Flasche Sekt und einen Fruchtteller

p.P. ab 142,- €

Schwarzwaldversucherle
 Immer Sonntag bis
 Donnerstag od. Freitag
 4 od. 5 Tage HP zum Sparpreis

p.P. ab 187,- €

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de
 oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.



meckpommGAS smart

innovativ **marktorientiert**
transparent

Einfach Online bestellen unter
www.meckpommGAS.de

meckpomm GAS **Telefon: 0385 633-1283** **STADTWERKE SCHWERIN**

Sportboot zu verkaufen

Wellcraft Eclipse 216, 5,0 V8 Volvo Penta, Schlupfkajüte, Weiß/Grün, Z-Antrieb, 230 PS, 12.500 €/VB

Tel. 03 99 31/5 79 21 (Herr Fichtner)

Voss-Holz **www.voss-holz.de**
Tel. (03 83 22) 8 68
Fax 5 11 74

- Baulistenholz bis 13 m Länge
- Brettschichtholz + Konstruktionsvollholz
- Nagelplattenbinder + Fertigabbund
- Profilholz, Rauhpund, Massivholzdielen
- Riffelbohlen + Pallisaden + Carports

An den Hellbergen • 18461 Franzburg

Firma Oehlckers
 Landschaftspflege und Dienstleistungsbetrieb



Hagen Oehlckers

Neues Dorf 9
18320 Altenwillershagen
Tel.: (0 38 21) 71 35 38
Fax: (0 38 21) 71 35 39
Funk: (01 71) 8 02 56 28
e-mail: hagen-oehlckers@t-online.de

- Einbau und Wartung von Kläranlagen
- Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen und Schächten sowie Rohrleitungen
- Pflege von Parkplatz und Grünanlagen
- Pflasterarbeiten u. Straßeninstandhaltung

Achtung, Verwechslungsgefahr

Der nah verwandte Hausrotschwanz sieht dem Gartenrotschwanz ziemlich ähnlich. Besonders die Weibchen können schnell verwechselt werden. Das Hausrotschwanz-Weibchen ist jedoch mausgrau. Hausrotschwänze sind in unseren Gärten sehr viel häufiger und längst nicht so wählerisch wie der Gartenrotschwanz.

Sitzwarten schaffen ...

... können Sie den Vögeln leicht mit Hilfe von Bohnenstangen, hohen Zaunlatten oder neu angelegten Stein- oder Reisighaufen.

Der Gartenrotschwanz braucht es vielfältig. Gestalten Sie Ihren Garten mit heimischen Bäumen, Sträuchern und Stauden. Eine Blumenwiese bietet dem Insektenfresser ein reicheres Nahrungsangebot als der übliche Einheitsrasen. Wenn in der Nähe auch noch vegetationsarme Stellen und Sitzwarten zu finden sind, haben Sie für ihn vielleicht schon ein ideales Revier geschaffen, das er jetzt nur noch entdecken muss!

Der Gartenrotschwanz reagiert sehr empfindlich auf Insektengifte. Schützen Sie Ihre Pflanzen auch zum Wohle vieler anderer Tiere lieber mit natürlichen Mitteln, angefangen bei einer optimalen Standortwahl für ideale Wachstumsbedingungen, Fruchtwechsel und Mischkulturen. Sollte Pflanzenschutz dennoch einmal notwendig werden, so schicken Sie Nützlinge ins Feld, sammeln Schädlinge mit der Hand ab oder setzen zum Beispiel Schädlingsfallen ein. Biologisch abbaubare Spritzmittel sind für einen Naturfreund der letzte Ausweg, um Plagegeister loszuwerden.



Hilfe für den Gartenrotschwanz

Duftende Blumenwiesen, üppige Obstbaumblüten und leckeres Obst zum Naschen, dazu ein buntes Gartenleben voller Vögel, Schmetterlinge und anderer Insekten. An solch einem Ort lässt es sich gemütlich entspannen und das Leben genießen - das meinen nicht nur wir Menschen, sondern auch der Gartenrotschwanz!



Er ist der Vogel des Jahres 2011. Doch sein Name täuscht - in vielen Gärten werden wir keinem Gartenrotschwanz mehr begegnen. Denn der sympathische Geselle ist recht anspruchsvoll: Große, vielfältige Naturgärten sind gefragt. Nichts leichter als das! Schaffen wir dem Gartenrotschwanz und uns selbst eine schöne GARTENrotschwanzOASE. Wie

das gelingt, erzählt der NABU Ihnen. Viel Freude und erholsame Stunden in Ihrer Gartenoase wünscht Ihnen Ihr NABU.

Der Gartenrotschwanz ist ein ganz besonderer Gast im Garten. Der kecke Geselle mit seinem kontrastreichen Federkleid ist in vielen Regionen Deutschlands selten geworden. Wenn er bei Ihnen brütet, können Sie sehr stolz darauf sein. Denn Ihr „Untermieter“ hat hohe Ansprüche: Er bevorzugt abwechslungsreiche Gärten, in denen es Sitzwarten in Form von einzelnen Bäumen, Zäunen oder Bohnenstangen, viele Insekten, Bruthöhlen und gemähte, kurzrasige Flächen für die Nahrungssuche gibt.

Beobachtungstipp

Kurz nach ihrer Rückkehr im Frühjahr hat man die besten Chancen, Gartenrotschwänze zu beobachten. Dann nämlich thronen sie häufig auf hohen Sitzwarten und sind auch im noch nicht so dichten Blätterwerk der Bäume gut zu entdecken.

Hochstämmige Obstbäume

Hochstämmige Obstbäume liefern leckeres Obst und beleben Ihre Gartenoase durch den jahreszeitlichen Wechsel von Blüten, Früchten und Herbstfärbung. Sie bieten vielen Tierarten eine Heimat: Spechte zimmern ihre Höhlen, Bienen und andere Hautflügler summen in den Blüten. Kein Wunder, dass auch der Gartenrotschwanz Fan von Obstbäumen ist. Damit ideale Höhlen für Gartenrotschwanz und Co. entstehen, pflanzen Sie am besten einen Baum mit mindestens 1,80 bis 2,0 m Stammhöhe bis zum ersten Ast, ausreichend Platz im Garten vorausgesetzt. Große Obstgärten und -wiesen zählen zu den wichtigsten Lebensräumen des Gartenrotschwanzes. Wie wäre es zum Beispiel mit einer neu angelegten Streuobstwiese auf einer Gemeinschaftsfläche in Ihrer Kleingartenanlage? Sie werden mit einer reichen Ernte und vielfältigen Naturbeobachtungen belohnt! Auch wenn Sie Ihre alte Streuobstwiesen regelmäßig pflegen und bewirtschaften, können Sie stolz auf Ihre guten Taten sein.

Tipps für die GARTENrotschwanzOASE:

1. Heimische Sträucher und Bäume pflanzen - sorgen für Nahrung und Unterschlupf
2. Blumenwiesen und Wildstaudenbeete anlegen - Eldorados für die Insektenwelt
3. Ecken mit Wildwuchs belassen - denn auch der Gartenrotschwanz liebt die Unordnung
4. Trockenmauern und Lesesteinhaufen bauen - bestens geeignet als Sitzwarten und zur Nahrungssuche
5. Auf Mineraldünger und Chemikalien verzichten - nicht nur den Vögeln zuliebe
6. In großen (Obst)gärten: Hochstämmige, regionaltypische Obstsorten pflanzen
7. Obstbäume regelmäßig schneiden
8. Alte Bäume und natürliche Höhlen erhalten

Näheres finden Sie unter www.vogel-des-jahres.de

NABU Nordvorpommern

Wiese anlegen ca. 3500 qm, Vorher Getreidefläche, Bearbeiten und einsähen, Saatgut wird gestellt, 18442 Buschenhagen.
Tel. 06202/128490, Handy. 0177/6891547

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 - 4 Personen, direkt am Ahr-Radwanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,00 €/Tag
Tel.: 0163/7880236 • h.pacyna@web.de • www.himmelchen.de

... auch ein guter Ausgangspunkt zur Bundesgartenschau in Koblenz!!!

FRÜHJAHRSAKTION für DACHZIEGEL

solange der Vorrat reicht

Billey & Partner GmbH

Dachdeckerbetrieb

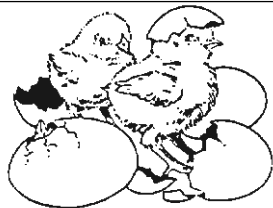
Ausführung von Dach- und Klempnerarbeiten
auch günstige Finanzierung möglich
18442 Zansebuhr • Dorfstr. 4e • Tel. (03 83 21) 12 50



Spielend selbst gestalten.

Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:

www.wittich.de



Herzliche Ostergrüße

Baugeschäft Martin Bethmann

Gartenstraße 8 i • 18442 Niepars • Tel. (03 83 21) 12 68
Funk 0171 / 8 39 44 14

- Neubau, Altbausanierung • Pflasterarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten • Trockenbau

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

NEO-DELPHI.COM

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl

Leseprobe: www.neo-delphi.com

432 Seiten, broschiert,
ISBN 978-3-9810906-0-4

€ 14,80

Zu beziehen über
Ihren Buchhändler.



- Anzeige -

Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg: Wirksam und gut verträglich Lang anhaltende Hilfe bei Sodbrennen

Etwa jeder dritte Deutsche leidet gelegentlich unter Sodbrennen. Das unangenehme Brennen entsteht, wenn der Schließmuskel am unteren Ende der Speiseröhre nicht richtig funktioniert und aggressive Magensäure in die empfindliche Speiseröhre gelangt. Die Auslöser hierfür können ganz unterschiedlich sein: Neben Stress und Hektik



Foto: ratiopharm

begünstigen auch die falschen Ess- und Ernährungsgewohnheiten, Genussmittel oder Medikamente säurebedingte Magenprobleme. Laufen vorbeugende Maßnahmen ins Leere und treten die Beschwerden öfters und besonders heftig auf, empfiehlt es sich, Sodbrennen mit Medikamenten zu behandeln. Präparate mit dem Wirkstoff Pantoprazol, wie zum Beispiel Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg,

hemmen die Säurebildung direkt in der Magenschleimhaut und verringern so das Entstehen von überschüssiger Magensäure, die in die Speiseröhre fließen kann. Damit gehören diese sogenannten Protonenpumpenhemmer zu den besonders wirksamen Medikamenten zur Behandlung von Sodbrennen. Zudem sind sie gut verträglich und lindern die Beschwerden bis zu 24 Stunden lang. Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg ist rezeptfrei in der Apotheke erhältlich.

Pantoprazol-ratiopharm® SK 20 mg magensaftresistente Tabletten. Wirkstoff: Pantoprazol (als Natrium 1,5 H₂O). Anwendungsgebiete: Zur kurzzeitigen Behandlung von Refluxsymptomen (z. B. Sodbrennen, saures Aufstoßen) bei Erwachsenen. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Stand: 9/09.



- Anzeige -

Frühlingshafte Rezeptideen zu Ostern Aufgeschlagene Bärlauchsuppe mit Brotchips von BUTARIS

Ostern steht vor der Tür und damit auch die Zeit für kulinarische Genüsse. Die Auswahl an Rezeptideen ist groß, und man möchte die Liebsten natürlich mit ganz besonderen Leckerbissen verwöhnen. Wie wäre es passend zur Jahreszeit mal mit einer frühlingshaften Rezeptidee wie der „Aufgeschlagenen Bärlauchsuppe mit Brotchips“ von BUTARIS?

Wenn die Temperaturen milder werden und die Natur blüht, steht uns der Sinn nach leichten Gerichten mit frischen Zutaten. Passend dazu werden jetzt auf den Wochenmärkten die ersten frischen Kräuter angeboten, die herrlich duften und uns neue Energie schenken. Zaubern Sie Ihren Liebsten mit der „Aufgeschlagenen Bärlauchsuppe mit Brotchips“ den Frühling auf den Teller. In Bärlauch stecken nicht nur wertvolle Inhaltsstoffe wie Vitamin C, ätherische Öle und Mineralstoffe, die die Frühjahrsmüdigkeit im Nu vertreiben. Kombiniert mit aromatischem, in BUTARIS angeschwitztem Lauch und einigen weiteren frischen Zutaten entsteht so ein köstliches Gericht, das sich perfekt fürs Oster-Menü anbietet. Das Butterschmalz unterstreicht den Eigengeschmack der Zutaten optimal und verleiht dem Gericht eine feine Butternote. Ob als Vorspeise oder leichte Alternative zu deftigen Hauptspeisen, die Bärlauchsuppe passt perfekt in die leichte Frühlingküche.

Man nehme: 400 g Lauch, 50 g BUTARIS, 1 l Hühner- oder Gemüsebrühe, 100 g Bärlauch, 250 ml Sahne, Salz, weißen grob zerstoßenen Pfeffer und 1 EL Zitronensaft. Den Lauch putzen, fein schneiden und in 50 g BUTARIS anschwitzen. An-

schließend mit Brühe auffüllen und zugedeckt bei mittlerer Hitze 15 Minuten köcheln lassen. Währenddessen das Baguette schräg in dünne und lange Scheiben schneiden, restliches BUTARIS in einer Pfanne erhitzen und die Baguettescheiben darin von beiden Seiten goldbraun rösten und auf Küchenpapier abtropfen lassen. Nun noch den Bärlauch waschen, in feine Streifen schneiden und bis auf 2 EL mit der Hälfte der Sahne in die Suppe geben und sehr fein pürieren. Den Rest der Sahne dicklich schlagen. Mit Salz, Pfeffer und Zitronensaft abschmecken. Achtung – die Suppe darf nicht mehr aufkochen, sonst wird der Bärlauch braun und verliert an Aroma. Die Suppe servieren und mit dem restlichen Bärlauch und der angeschnittenen Sahne dekorieren, die Brotchips dazu servieren. Tipp: Als Suppeneinlage kurz vor dem Servieren kleine Garnelen hinzufügen und noch einen Klecks angeschnittenen Sahne daraufgeben.

Wenn Sie die Suppe als Teil des Festtagsmenüs wählen, passen hervorragend „Geschmorte Lammschulter mit einem Fenchel-Ragout“ als Hauptspeise und „Herzweffeln mit Rhabarber“ als Dessert dazu. Diese und weitere Rezeptideen für jeden Geschmack finden Sie auch unter www.butaris.de.

Egal ob beim Braten, Backen, Kochen oder Frittieren – BUTARIS ist vielseitig einsetzbar und verfeinert mit seiner feinen Butternote jedes Gericht. Butterschmalz ist hoch erhitzen und brennt, anders als Butter, auch bei hohen Temperaturen nicht an. Außerdem verhindert der niedrige Wassergehalt, dass es beim Braten spritzt.





Herkunft der Ostereiersuche



Frohe Ostern
wünscht das Team

**Physiotherapie
KRANICH-Praxis
Dörthe Wirkner**

Schwarzer Weg 4
18442 Niepars
Tel.: 03 83 21 / 6 67 72



Ostern ist traditionell ein Familienfest. Im Mittelpunkt dabei steht natürlich die große Ostereiersuche - und das gilt nicht nur bei den kleinen Familienmitgliedern. Doch woher kommt dieser Brauch eigentlich? Bereits vor mehreren tausend Jahren verschenkten die Chinesen bemalte Eier als Symbol für das Erwachen der Natur im Frühling. Bei uns tauchten gefärbte Eier erstmals im 13. Jahrhundert auf. Das Ei stand als Symbol für neues Leben. Die offizielle Bezeichnung "Osterei" wurde im Jahr 1615 zum ersten Mal erwähnt. Im 17. Jahrhundert entstand auch der Brauch, Ostereier zu suchen. Damals galt allerdings nicht nur der Hase als derjenige, der die Eier versteckt, sondern auch der Kuckuck, Storch oder Fuchs.

Heute ist die Eiersuche fester Bestandteil des Osterfestes. Die Rollenaufteilung ist meist fest vorgegeben: Die Eltern verstecken, die Kinder sind Schatzsucher und suchen voller Spannung die versteckten Leckereien. Ideale Verstecke sind zum Beispiel das Blumenbeet, im Blumentopf oder Plätze, die so offensichtlich sind, dass man die süßen Überraschungen übersieht. Ein kleines Osterkörbchen eignet sich bestens, um die kleinen Schätze zu sammeln - wenn man ihr Versteck entdeckt hat. (mso/kf)




Fröhliche Ostern
allen Kunden, Freunden und Bekannten




**Prohner Raumausstatter
Wedow**

Driftweg 2 • 18445 Prohn
Tel. 038323/81416



**Herzliche
Ostergrüße**

**allen Kunden,
Freunden und
Bekanntem**

Von der Planung bis zur Fertigstellung:
HE/CK 
Bedachungsunternehmen GmbH
Ausführungen sämtlicher Dachdeckerarbeiten

18442 Steinhagen • Mühlenweg 1
Tel.: 03 83 27 / 6 06 28 01 71 / 5 01 33 81
Fax: 03 83 27 / 6 01 73
www.heick-gmbh.de

**Frohe Ostern
wünscht**




**Angela Anters
Podologin**

Podologische
Praxis/
Medizinische
Fußpflege

Waldstraße 22
18442 Kummerow Heide
Tel.: 038321/66761

Nieparser Amtskurier

Mitteilungsblatt mit öffentlichen

Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Heimat- und Bürgerzeitung erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

Auflagenhöhe: 4.315

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 039931 / 5 79 30
http://www.wittich.de,
E-mail: info@wittich-sietow.de



Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 039931 / 5 79 30
http://www.wittich.de, E-mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: Der Geschäftsführer, Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Ich wünsche
allen Lesern
und Inserenten



ein frohes
und sonniges
Osterfest!

Ihr persönlicher
Ansprechpartner
in Sachen WERBUNG
JENS PFANN,
Telefon:
0171/9715737



Frohe Ostern

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: j.pfann@wittich-sietow.de

BUCHEN SIE JETZT IHREN URLAUB

Ferienwohnungen STADTHAFEN Malchow

Im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte in der Inselstadt Malchow
(Staatlich anerkannter Luftkurort seit 2005)

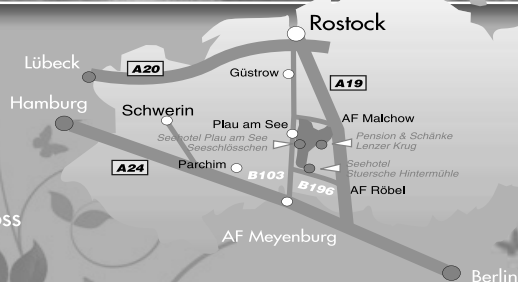


3 x Wohntyp A:

- ca. 42 m² mit 1 Balkon
- 2 Personen
(keine Aufbettung möglich)
- Kombiniertes Wohn-/
Schlafraum
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio

3 x Wohntyp B:

- ca. 84 m² auf 2 Etagen
mit 2 Balkonen
- 4 Personen
(keine Aufbettung möglich)
- 2 Schlafzimmer
im Obergeschoss
- 1 Wohnraum im Untergeschoss
- Einbauküche
- Bad mit Wanne / WC
- TV / Radio



Tel.: +49/3 99 32/1 67 0 · Fax: +49/3 99 32/1 67 32

www.stadthafen-malchow.com

info@stadthafen-malchow.com

TRAUERANZEIGEN



Vorsorge - Eine Sorge weniger

Die meisten Menschen haben viele Fragen, wenn es um Tod und Abschiednehmen geht. Allein die Entscheidung ob Erd- oder Feuerbestattung, Grabstein oder anonyme Beisetzung sollte offen im Kreis der Familie oder mit Freunden besprochen werden. Die meisten Menschen, die sich mit ihrer Bestattung auseinandergesetzt haben, sehen der Zukunft gelassener entgegen. Mit einer Bestattungsvorsorge sorgen Sie dafür, dass Ihre Wünsche respektiert werden und dass Partner und Angehörige in einer schwierigen Situation finanziell nicht zusätzlich belastet werden. Das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur und die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG (www.bestatter.de) bieten


Ihnen hierfür geeignete Lösungen an. **Das sichere Gefühl, alles geregelt zu haben** Seitdem das Sterbegeld der Gesetzlichen Krankenkassen gestrichen wurde, muss jeder für die Bestattung selbst vorsorgen. Das Kuratorium und die Treuhand bieten Bestattungsvorsorgeverträge an, die Alter, Vermögenssituation und besondere Wünsche - von der Bestattungsart über das Grabmal bis zur Grabbpflege - individuell berücksichtigen. Geringe Monatsraten sind ebenso möglich wie Einmalbeiträge. Zu den Leistungen zählen ein lebenslang garantierter Leistungsschutz, die Absicherung der Vorsorgegelder mit einer soliden Verzinsung und der Schutz der eingezahlten Beträge vor dem Zugriff

der Sozialämter. Weil Sicherheit wichtig ist, bieten Ihnen Kuratorium und Treuhand ein rund um die Uhr besetztes Call-Center an, um selbst bei einem Todesfall im Ausland sofort die notwendigen Schritte einleiten zu können sowie eine weltweite Auslandsrückholgarantie, eine individuelle Vorsorgekarte mit allen wichtigen Telefonnummern und eine kostenfreie juristische Erstberatung zu Themen wie Patientenverfügung oder Testament.

Bestimmen Sie selbst Legen Sie einen Vorsorgeordner an, damit alle wichtigen Formulare wie Patientenverfügungen, Testament, Versicherungsunterlagen, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und wichtige

Adressen sofort zu finden sind, wenn sie gebraucht werden. Auch der Schritt in ein Bestattungsinstitut schafft Klarheit. Wenden Sie sich an einen fachkompetenten Bestatter, der Partner der Vorsorgeeinrichtungen ist, um einen Vorsorgevertrag abzuschließen. Lassen Sie sich beraten, wie Ihre Vorstellungen verwirklicht werden können. Ihre Familie wird Ihnen dankbar sein, dass Sie ihr eine Sorge abgenommen haben.

Bundesweit betreut das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. über 100.000 Mitglieder. Werden auch Sie Mitglied: www.bestatter.de oder Tel. 02 11 - 160 08 20.

 **BESTATTUNGSHAUS Reinhold Matt**
24 Jahre in 18461 Franzburg
 Kirchplatz 13, Tel.: Tag u. Nacht (03 83 22) 7 42
 zusätzlich nach 17 Uhr 01 70/9 34 02 98

Im Trauerfall stehen wir Ihnen auch weiterhin für die Städte Stralsund, Richtenberg, Franzburg, Tribsees, Niepars, Rolofshagen sowie deren umliegende Gemeinden noch viele Jahre preisgünstig, hilfreich und würdevoll bei der Erledigung aller Formalitäten zur Seite.



Naturstein GmbH 
 Kolodzeiski

 **Grabmale**
 und Naturstein aller Art

Größte Auswahl, viele Formen und Farben

18435 Stralsund • H.-Heine-Ring 79 Tel. (0 38 31) 39 07 88 Fax (0 38 31) 45 89 96 info@naturstein-kolodzeiski.de	direkt an der B 194 (nahe Globus) 18442 Groß-Lüdershagen/Stralsund Gewerbegebiet, Agnes-Bluhm-Straße 10 Tel. (0 38 31) 47 09-0 Fax -11
---	--

www.naturstein-kolodzeiski.de

Marmor • Granit

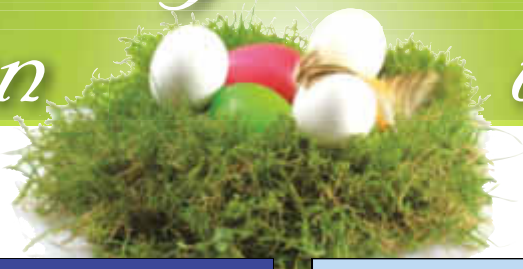
WOLFRAM Bestattungen
SCHÖNLEITER

Erd-, Feuer-, Seebestattungen, Überführungen, Bestattungsvorsorge, Sterbegeldversicherungen

Stralsund Heinrich-Heine-Ring 81	Barth Chausseestraße 30a
TAG & NACHT 0 38 31 / 38 01 32 mail: w.schoenleiter@gmx.de	TAG & NACHT 03 82 31 / 24 60 mail: schoenleiter-barth@gmx.de

Geschäftszeit: Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
www.schoenleiter-bestattungen.de

Ein sonniges Osterfest wünschen wir allen!



FAHRSCHULE GREIF



Anmeldung: Mo. - Mi. 16.00 - 17.00 Uhr
Unterricht: Mo. u. Mi. 17.00 - 20.00 Uhr

- Ausbildung für PKW, Motorrad, LKW u. Bus
- Punkteabbau u. Nachschulungen
- Ferienlehrgänge
- Berufskraftfahrer - Aus- und Weiterbildung
- Zertifizierter Bildungsträger nach AZWV

18442 Negast, Hauptstraße 25 b

Telefon: 03 83 27/69 99 59

Unser Team freut sich
auf Ihren Besuch!

Neu!
Kabarett
Sägefische



Feiern Sie doch mal bei uns in Duvendiek
mitten in der Natur - ob drinnen oder auf unseren
Außenterrassen - der Blick ist wunderschön!

Trauungen, Hochzeitsfeiern, Familienfeiern,
Betriebsfeiern, Weihnachtsfeiern, Grillfeiern
mit Übernachtungsmöglichkeiten

Nächster Termin Kabarett am 9. März 2011!

Dorfstraße 12c, 18442 Duvendiek
Telefon: 038321/60128, www.ostseelandurlaub.de

10 JAHRE

feel Meer
KOSMETIKSTUDIO

Ulrike Wedig
Gartenstr. 67 | 18442 Niepars
Telefon: 038321-66700

Dankeschön!

Ich bedanke mich herzlich bei allen Gratulanten, die mich besuchen, mir schreiben oder mir am Telefon Glückwünsche überbrachten. Es war ein schöner Tag und ich freue mich auf weitere gemeinsame, lustige, ernste und hoffentlich gesunde Jahre.

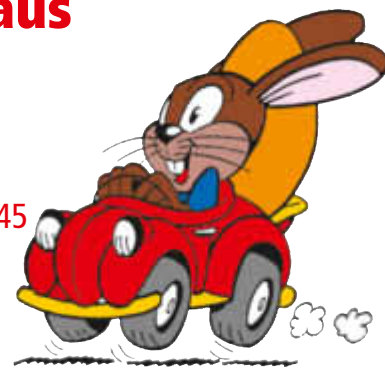
Ihre Ulrike Wedig

KOSMETIK- & KÖRPERBEHANDLUNGEN | FUSSPFLEGE

Frohe Ostern wünscht

**Ihr Autohaus
Kasten**

Dorfstraße 1
18442 Jakobsdorf
Tel.: 03 83 27/6 04 45



Herzliche Ostergrüße
allen Kunden, Freunden
und Bekannten



Das Ofenhaus
in NIEPARS

Meisterbetrieb
Lutz Dames



Gartenstraße 25
18442 Niepars
Tel. 038321 66899

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 10.00 - 18.00 Uhr www.dasofenhaus.com
Sa 9.30 - 13.00 Uhr info@dasofenhaus.com



Ein fröhliches und sonniges
Osterfest wünschen wir
all unseren Mietern und
Geschäftspartnern
Ihre Wohnungs-
baugesellschaft mbH
Richtenberg

20 Jahre Ford Autohaus Scharmberg

wünscht allen, Kunden, Freunden und Bekannten fröhliche Ostern.

++++ Unser Service Ihr Plus++++

- + **Kostenloser Hol-/ Bringservice**
- + **Schönheitsreparaturen (z. B. Kratzer u. Beulen)**
- + **Reparaturen/Service für alle Marken**
- + **KFZ-Elektrik Reparaturen**
- + **Steuergeräte-Reparatur**
- + **Mietwagen**
- + **Reifeneinlagerung u. Wechsel 15 €**
- + **Frühjahrscheck**

Papenhagen 20
18461 Richtenberg
Tel. 038322/228

FordService



+++ NEU +++ NEU +++ NEU+++

- Reparatur von Gartengeräten mit Benzinmotoren jeglicher Fabrikate
 - Hol- und Bringdienst
- Reparatur und Ölwechsel für Rasentraktoren
 - Heckenscheren
 - Schärfen Ihrer Kettensägen



Alles günstig auch im Shop - www.riemserbk.de



Dicke Arbeitssocken

5 Paar

3,99 €



Hosenträger 36 mm

Starker Clip

9,99 €



Sicherheitsstiefel S3

ISO EN 20345
Stahlkappe, Stahlzwischensohle
Kontraststeppung, Textilfutter
Vorderkappe
Sohle PU/PU Schockabsorber
Stahlkappenweite 11
Größe 38 - 48

16,60 €



Trenkercord schwere Zunftjacke

490 g/m²

ab 45,90 €

Zunft hose normale Fußweite

ab 46,41 €

GMBH
RBK
RIEMSER
BERUFSKLEIDUNG

Riemser Berufskleidung GmbH

Am Bahndamm 4 • 18519 Sundhagen/OT Miltzow • Tel. 038328/7 06 20 • Fax 038328/7 06 25

Internet: www.riemserbk.de • E-Mail: info@riemserbk.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 bis 18.00 Uhr, Sa. 9.00 bis 12.00 Uhr



Frohe Ostern

Ein frohes Osterfest
wünscht das Team von

Steuerberaterin Anke Jahn



18465 Tribsees
Tel. 03 83 20 / 64 8 18

18442 Niepars
Tel. 03 83 21 / 66 66 90

18057 Rostock
Tel. 03 81 / 44 43 80 44



www.steuerberatung-jahn.de
info@steuerberatung-jahn.de

Frühlingsstimmung: Lila Akzente für den Ostertisch

(mso) Ob zum Frühstück oder zum Kaffee - ein liebevoll gedeckter Ostertisch bringt frühlingshafte Stimmung ins Haus. Naturstoffe wie Holz, Moos und Blumen harmonieren mit farbigen Deko-Elementen, z. B. in zartem Lila. Platzsets und Servietten verleihen dem Tisch einen festlichen Look, überraschende Hingucker sind verspielte Elemente wie lustige Eierbecher gefüllt mit Schokolade. Oder warum nicht einmal ein österliches Nest aus Moos bauen, gefüllt mit bunten Milka Osterprodukten? Für ein großes Osternest einfach einen Strohkrans mit Moos umwickeln und mit kleinen künstlichen Blumenblüten verzieren. Alternativ kann man kleine Kompottschalen mit Moos auslegen und mit Ostereiern und Blüten dekorieren. Schmetterlinge aus Filz als Serviettenringe komplettieren den festlichen Tisch.

Ich wünsche ein frohes Osterfest

Herbert Burmeister
Renovierungsspezialist



18442 Berthke
Richtenberger Chaussee 1
Tel.: 03 83 27 / 6 03 30
Funk: 01 74 / 5 63 53 22

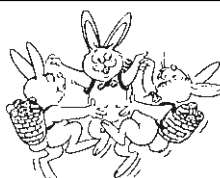


Frohe Ostern



wünschen wir allen
unseren Kunden,
Freunden & Bekannten

Ottensmeier GmbH
HEIZUNG • SANITÄR • ELEKTRO
Am Isinger Berg 19 • Martensdorf
Tel. 038321/6290



Fröhliche Ostern

MHS

Land- und Kommunaltechnik • Verkauf • Service

Maschinen Handels- und
Service GmbH Martensdorf
Transitstr. 4 · 18442 Martensdorf
Telefon: 03 83 21 / 6 03 61

Herzliche Ostergrüße

allen Kunden,
Freunden und
Bekanntem



Elektro- & Blitzschutzinstallation



Jürgen Medrow

18442 Niepars · Neue Str. 19
Tel. 038321/6 00 05 · Funktel. 0171/7 06 10 35